

20.04.95**R - Fz - In****Verordnung****des Bundesministeriums
der Justiz****Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die maschinelle
Führung des Handelsregisters und des Genossenschaftsregisters
sowie zur Änderung anderer registerrechtlicher Vorschriften****A. Zielsetzung**

Durch das Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) sind in das Handelsgesetzbuch und in das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die gesetzlichen Grundlagen für eine maschinelle Führung des Handelsregisters und des Genossenschaftsregisters als automatisierte Datei eingestellt worden. Die Verordnungsermächtigungen für das Bundesministerium der Justiz in § 125 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und § 161 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind in diesem Zusammenhang um die Möglichkeit zur Schaffung bundeseinheitlicher Ausführungsbestimmungen für das maschinell geführte Handelsregister und Genossenschaftsregister erweitert worden. Zugleich sind die bislang von den Registergerichten geführten Genossenlisten abgeschafft und durch Mitgliederlisten der Genossenschaften ersetzt worden.

Zuvor waren bereits durch das Gesetz zur Durchführung der Elften gesellschaftsrechtlichen Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften und über Gebäudeversicherungs-

verhältnisse vom 22. Juli 1993 (BGBl. I S. 1282) die Vorschriften über die Zweigniederlassungen im Handelsgesetzbuch geändert worden. Schließlich ist auch das geltende Umwandlungsrecht durch das Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) grundlegend reformiert worden.

An diese geänderte Rechtslage müssen die Regelungen der Handelsregisterverfügung und der Verordnung über das Genossenschaftsregister angepaßt werden. Dabei sollen zugleich, soweit für eine bundeseinheitliche Handhabung erforderlich, die näheren Vorgaben für das vollautomatisierte Handels- und Genossenschaftsregister geschaffen werden, auch um den Landesjustizverwaltungen damit eine verlässliche Planungsgrundlage für die weitere Entwicklung und Anschaffung der notwendigen Datenverarbeitungsanlagen und Programme einzuräumen. Diese Vorgaben sollen grundsätzlich auch für die maschinelle Führung des zum 1. Juli 1995 neu zu schaffenden Partnerschaftsregisters gelten.

B. Lösung

Anderung der Handelsregisterverfügung und der Verordnung über das Genossenschaftsregister.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Investitionskosten für die Umstellung der von den Gerichten geführten Register auf maschinelle Führung entstehen bei den Ländern, soweit diese von der gesetzlich bereits eingeräumten Option Gebrauch machen. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

20.04.95

R - Fz - In

Verordnung
des Bundesministeriums
der Justiz

**Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die maschinelle
Führung des Handelsregisters und des Genossenschaftsregisters
sowie zur Änderung anderer registerrechtlicher Vorschriften**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
031 (121) - 410 00 - Ha 26/95

Bonn, den 20. April 1995

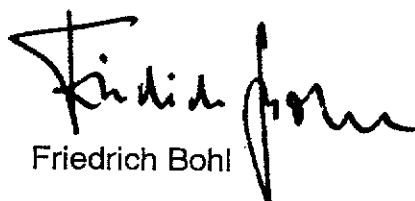
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Justiz zu erlassende

Verordnung zur Einführung von Vorschriften über
die maschinelle Führung des Handelsregisters und
des Genossenschaftsregisters sowie zur Änderung
anderer registerrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die
maschinelle Führung des Handelsregisters und des
Genossenschaftsregisters sowie zur Änderung
anderer registerrechtlicher Vorschriften

Vom

Auf Grund des § 125 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) neu gefaßt worden ist, und des § 161 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2202) verordnet das Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

Änderung der Handelsregisterverfügung

Die Handelsregisterverfügung vom 12. August 1937 (Reichsministerialblatt S. 515), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Juni 1989 (BGBl. I S. 1113), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"soweit sie nicht auf Grund einer Bestimmung nach § 8 a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs nach näherer Anordnung der Landesjustizverwaltung in maschineller Form als automatisierte Datei geführt werden."

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe "§ 8 a Abs. 1" durch die Angabe "§ 8 a Abs. 1 und 3" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe "§ 8 a" durch die Angabe "§ 8 a Abs. 1, 3 und 4" ersetzt.

3. In § 13 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte "in den Fällen der § 362 ff. des Aktiengesetzes" gestrichen und die Worte "die umgewandelte Handelsgesellschaft" durch die Worte "der übernehmende, neu gegründete Rechtsträger oder Rechtsträger neuer Rechtsform" ersetzt.

4. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

"§ 19 a

(1) Bei der Eintragung der Umwandlung (Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel) sind die die übertragenden oder formwechselnden Rechtsträger betreffenden Eintragungen rot zu unterstreichen, in den Fällen der Spaltung oder Vermögensübertragung jedoch nur, soweit es sich nicht um eine Abspaltung (§ 123 Abs. 2 UmwG), Ausgliederung (§ 123 Abs. 3 UmwG) oder Teilübertragung des Vermögens (§ 174 Abs. 2 Nr. 2 und 3 UmwG) handelt. § 22 gilt entsprechend.

(2) Auf den Registerblättern der übertragenden oder formwechselnden Rechtsträger ist in der Spalte "Bemerkungen" auf das Registerblatt der übernehmenden, neu gegründeten Rechtsträger oder Rechtsträger neuer Rechtsform zu verweisen und umgekehrt."

5. In § 20 Satz 1 wird die Angabe "§ 13 c Abs. 2 Satz 5 HGB" durch die Angabe "§ 13 h Abs. 2 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs" ersetzt.

6. § 21 Abs. 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

"Dabei kann auch von dem ursprünglichen Text der Eintragung abgewichen werden, soweit der Inhalt der Eintragung dadurch nicht verändert wird. Auf jedem Registerblatt ist auf das andere zu verweisen."

7. In § 29 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe "§ 8 a" durch die Angabe "§ 8 a Abs. 1, 3 und 4" ersetzt.
8. In § 30 Abs. 4 Satz 1 wird in Halbsatz 1 die Angabe "§ 8 a Abs. 2" durch die Angabe "§ 8 a Abs. 4" sowie in Halbsatz 2 die Angabe "§ 8 a Abs. 1 Satz 2" durch die Angabe "§ 8 a Abs. 3 Satz 2" ersetzt.
9. In § 37 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte ", eine Verschmelzung, eine Vermögensübertragung" gestrichen.
10. Nach § 38 wird folgender § 38 a eingefügt:

"38 a

(1) Gerichtliche Verfügungen und Benachrichtigungen an Beteiligte, die maschinell erstellt werden, brauchen nicht unterschrieben zu werden. In diesem Fall muß anstelle der Unterschrift auf dem Schreiben der Vermerk "Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam" angebracht sein. Die Verfügung muß den Verfasser mit Funktionsbezeichnung erkennen lassen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten maschinell zu erstellenden Schreiben können, wenn die Kenntnisaufnahme durch den Empfänger allgemein sichergestellt ist, auch durch Bildschirmmitteilung oder in anderer Weise elektronisch übermittelt werden. § 16 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleibt unberührt.

(3) Für die Texte für die öffentliche Bekanntmachung der Eintragungen sowie für Mitteilungen nach § 37 und Anfragen nach § 38 gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend."

11. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 Abs. 5 Buchstabe e wird wie folgt neu gefaßt:

"e) die Umwandlung, das Erlöschen der Firma sowie Löschungen von Amts wegen;"

b) Der Nummer 6 wird folgender Satz angefügt:

"Bei Verweisungen auf andere Eintragungen oder andere Registerblätter ist zu erläutern, auf welche Eintragung sie sich beziehen, sofern die Verweisung nicht bereits an der betreffenden Stelle im Register vermerkt wird."

12. § 43 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe k werden die Worte "die Verschmelzung, die Vermögensübertragung sowie" gestrichen.

b) Der Punkt am Ende von Buchstabe n wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Buchstabe o angefügt:

"o) bei einer Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz im Ausland die ständigen Vertreter nach § 13 e Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 des Handelsgesetzbuchs mit Vornamen, Familiennamen und Wohnort unter Angabe ihrer Befugnisse."

13. Der bisherige § 47 wird aufgehoben.

14. Nach Abschnitt IV wird folgender neuer Abschnitt IV a eingefügt:

"IV a. Besondere Vorschriften für das
maschinell geführte Handelsregister

1. Einrichtung des maschinell geführten Handelsregisters

§ 47

Grundsatz

Wird das Handelsregister auf Grund einer Bestimmung nach § 8 a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs in maschineller Form als automatisierte Datei geführt, sind die Vorschriften der Abschnitte I bis IV entsprechend anzuwenden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. § 8 a Abs. 5 des Handelsgesetzbuchs bleibt unberührt.

§ 48

Begriff des maschinell geführten Handelsregisters

Bei dem maschinell geführten Handelsregister ist der in den dafür bestimmten Datenspeicher aufgenommene und auf Dauer unverändert in lesbarer Form wiedergabefähige Inhalt des Registerblattes (§ 13 Abs. 1) das Handelsregister. Die Bestimmung des Datenspeichers nach Satz 1 kann durch Verfügung der nach Landesrecht zuständigen Stelle geändert werden, wenn dies dazu dient, die Erhaltung und die Abrufbarkeit der Daten sicherzustellen oder zu verbessern, und die Daten dabei nicht verändert werden.

§ 49

Anforderungen an Anlagen und Programme;
Sicherung der Anlagen, Programme und Daten

(1) Hinsichtlich der Anforderungen an die für das maschinell geführte Handelsregister verwendeten Anlagen und Programme,

deren Sicherung sowie der Sicherung der Daten gelten die §§ 64 bis 66 der Grundbuchverfügung entsprechend.

(2) Das eingesetzte Datenverarbeitungssystem soll innerhalb eines jeden Landes einheitlich sein und mit den in den anderen Ländern eingesetzten Systemen verbunden werden können.

§ 50

Gestaltung des maschinell geführten Handelsregisters

(1) Der Inhalt des maschinell geführten Handelsregisters muß auf dem Bildschirm und in Ausdrucken entsprechend den beigegebenen Mustern (Anlagen 4 und 5) sichtbar gemacht werden können. Der letzte Stand aller noch nicht gegenstandslos gewordenen Eintragungen (aktueller Registerinhalt) kann statt in spaltenweiser Wiedergabe auch als fortlaufender Text nach den Mustern in Anlage 6 und 7 sichtbar gemacht werden.

(2) Wird auch das Namens- und Firmenverzeichnis (§ 9 Abs. 1 und 2) in maschineller Form geführt, so ist sein Inhalt auf dem Bildschirm entsprechend dem beigegebenen Muster (Anlage 8) wiederzugeben.

2. Anlegung des maschinell geführten Registerblattes

§ 51

Festlegung der Anlegungsverfahren;

Durchführung der Anlegung

(1) Das Gericht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es das maschinell geführte Registerblatt durch Umschreibung nach § 52 oder durch Umstellung nach § 53 anlegt. Die Landesjustizverwaltung kann durch allgemeine Anordnung nach § 8 a Abs. 5 des Handelsgesetzbuchs die Anwendung eines der beiden Verfahren ganz oder teilweise vorschreiben; dabei

können auch für einzelne Gerichte unterschiedliche Bestimmungen getroffen werden.

(2) Die Anlegung des maschinell geführten Registerblattes einschließlich seiner Freigabe kann durch allgemeine Anordnung der Landesjustizverwaltung nach § 8 a Abs. 5 des Handelsgesetzbuchs ganz oder teilweise dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen werden.

§ 52

Anlegung des maschinell geführten Registerblattes durch Umschreibung

(1) Ein bisher in Papierform geführtes Registerblatt kann für die maschinelle Führung umgeschrieben werden, ohne daß die weiteren Voraussetzungen nach § 21 Abs. 1 bis 3 hierfür vorliegen müssen. Eine neue Nummer wird nicht vergeben. Abweichend von § 21 Abs. 1 Satz 1 können dabei auch nicht mehr gültige Eintragungen übertragen werden, soweit dies im Einzelfall dazu dient, die Nachvollziehung von Eintragungen, z.B. nach Umwandlungen, zu erleichtern.

(2) Die auf das maschinell geführte Registerblatt umzuschreibenden Eintragungen und Vermerke sind in den dafür bestimmten Datenspeicher (§ 48) aufzunehmen. Der Tag der ersten Eintragung des Unternehmens in das Handelsregister ist in dem maschinell geführten Registerblatt zu vermerken.

(3) Von einer Bekanntmachung nach § 21 Abs. 4 kann abgesehen werden. § 21 Abs. 5 ist anzuwenden.

(4) Nach der Umschreibung sind sämtliche Seiten des in Papierform geführten Registerblattes rot zu durchkreuzen. Die umgeschriebenen Registerblätter können nach näherer Anordnung der Landesjustizverwaltung als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt werden, wenn sichergestellt ist, daß die Wiedergaben oder die Daten innerhalb angemessener Zeit lesbar gemacht werden können.

§ 8 a Abs. 3 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.

§ 53

Anlegung des maschinell geführten Registerblattes durch Umstellung

(1) Das maschinell geführte Registerblatt kann auch durch Umstellung angelegt werden. Dazu ist der Inhalt des in Papierform geführten Registerblattes elektronisch in den für das maschinell geführte Handelsregister bestimmten Datenspeicher aufzunehmen. Eine neue Nummer wird nicht vergeben. Die Umstellung kann auch in der Weise vorgenommen werden, daß ein Datenspeicher mit dem Registerinhalt zum Datenspeicher des maschinell geführten Handelsregisters bestimmt wird (§ 48). Die Speicherung des Schriftzugs von Unterschriften ist dabei nicht notwendig.

(2) § 52 Abs. 2 Satz 2 sowie Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 54

Freigabe des maschinell geführten Registerblattes

(1) Das nach § 52 oder § 53 angelegte maschinell geführte Registerblatt tritt mit seiner Freigabe an die Stelle des in Papierform geführten Registerblattes. Die Freigabe erfolgt, wenn die Vollständigkeit und Richtigkeit des angelegten maschinell geführten Registerblattes und seine Abrufbarkeit aus dem Datenspeicher gesichert sind. Sind bei der Anlegung nur die noch gültigen Eintragungen übertragen worden, so beschränkt sich die Prüfung der Vollständigkeit hierauf.

(2) In der Wiedergabe des Registerblattes auf dem Bildschirm oder bei Ausdrucken soll folgender Freigabevermerk erscheinen:

"Dieses Blatt ist zur Fortführung auf EDV umgeschrieben/
umgestellt worden und dabei an die Stelle des bisherigen
Registerblattes getreten. Freigegeben am/zum ...

Name(n) " .

3. Maschinelle Führung des Handelsregisters

§ 55

Registerakten

Auch nach Anlegung des maschinell geführten Handelsregisters
sind die Registerakten nach Maßgabe der §§ 8 bis 9 zu füh-
ren. Auf die Führung eines Handblattes nach § 9 Abs. 3 kann
verzichtet werden.

§ 56

Eintragung in das maschinell geführte Handelsregister

(1) Die Eintragung in das maschinell geführte Handelsregi-
ster kann auch von dem Richter oder Rechtspfleger selbst
vorgenommen werden. Einer Eintragungsverfügung bedarf es in
diesem Fall nicht.

(2) Die Wirksamkeit der Eintragung (§ 8 a Abs. 2 des Han-
delsgesetzbuchs) ist durch eine Bestätigungsanzeige oder in
anderer geeigneter Weise zu überprüfen. Die die Eintragung
vornehmende Person soll die Eintragung auf ihre Richtigkeit
und Vollständigkeit sowie ihre Abrufbarkeit aus dem Daten-
speicher (§ 48) prüfen.

(3) Bei jeder Eintragung ist der Tag der Eintragung und Be-
stätigung anzugeben. Dieses Datum ist in den Registerakten
zu vermerken.

§ 57

Elektronische Unterschrift

Bei dem maschinell geführten Handelsregister soll eine Eintragung nur möglich sein, wenn der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle oder, in den Fällen des § 56 Abs. 1, der Richter oder Rechtspfleger der Eintragung seinen Nachnamen hinzusetzt und beides elektronisch unterschreibt. Im übrigen gilt § 75 der Grundbuchverordnung entsprechend.

§ 58

Rötungen

Bei dem maschinell geführten Handelsregister können Eintragungen oder Vermerke, die rot zu unterstreichen oder rot zu durchkreuzen sind, anstelle durch Rötung auch auf andere eindeutige Weise als gegenstandslos kenntlich gemacht werden.

§ 59

Berichtigungen

(1) Bei dem maschinell geführten Handelsregister können Berichtigungen abweichend von § 17 Abs. 2 auch unmittelbar an der zu berichtigenden Stelle im Registerblatt oder in Form einer neuen Eintragung vorgenommen werden.

(2) Eine versehentlich vorgenommene Rötung oder Kenntlichmachung nach § 58 ist zu löschen oder auf andere eindeutige Weise zu beseitigen. Die Löschung oder sonstige Beseitigung ist zu vermerken.

§ 60

Umschreibung und Schließung des
maschinell geführten Registerblattes

(1) Maschinell geführte Registerblätter können unter den Voraussetzungen des § 21 umgeschrieben werden. Von der Vergabe einer neuen Nummer kann dabei abgesehen werden.

(2) Geschlossene maschinell geführte Registerblätter sollen weiterhin, auch in der Form von Ausdrucken, wiedergabefähig oder lesbar bleiben. Die Datenträger für geschlossene Registerblätter können auch bei der für die Archivierung von Handelsregisterblättern zuständigen Stelle verfügbar gehalten werden.

§ 61

Besondere Bestimmungen für die Abteilung A

(1) Abweichend von § 40 Nr. 3 und 5 sind bei dem maschinell geführten Handelsregister in Spalte 3 unter a statt in Spalte 5 zu vermerken

1. bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften

a) die Vereinbarungen über die Vertretungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafter sowie bei Kreditinstituten die Vertretungsbefugnis der gerichtlich bestellten vertretungsbefugten Personen,

b) die über die Vertretungsbefugnis der Abwickler getroffenen Bestimmungen, soweit diese von den gesetzlichen Vorschriften abweichen,

2. bei Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen die Befugnis der Geschäftsführer oder der Abwickler zur Vertretung der Vereinigung,

3. bei juristischen Personen besondere Bestimmungen über die Vertretungsbefugnis des Vorstands und der Abwickler,

soweit sie nicht nach Absatz 2 Satz 2 in Spalte 3 unter b zu vermerken sind. Dies gilt auch für alle sich hierauf beziehenden Änderungen.

(2) Die in § 40 Nr. 3 und Nr. 5 Abs. 3 Buchstabe c, f und g genannten Angaben sind bei dem maschinell geführten Handelsregister in Spalte 3 unter b einzutragen. Weicht die konkrete Vertretungsbefugnis der in Spalte 3 unter b einzutragenden Personen im Einzelfall von den Angaben in Spalte 3 unter a ab, so ist die abweichende Vertretungsbefugnis bei den jeweiligen Personen zu vermerken.

(3) Bei dem maschinell geführten Handelsregister erfolgt in Spalte 6 unter a anstelle der in § 40 Nr. 6 vorgesehenen Angabe des Tages der Eintragung und der Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle die Angabe des Tages der Eintragung und der Bestätigung nach § 56 Abs. 3.

§ 62

Besondere Bestimmungen für die Abteilung B

(1) Abweichend von § 43 Nr. 4 und 6 sind bei dem maschinell geführten Handelsregister die Befugnis der Mitglieder des Vorstands, der persönlich haftenden Gesellschafter sowie bei Kreditinstituten der gerichtlich bestellten vertretungsbefugten Personen, der Geschäftsführer oder der Abwickler zur Vertretung der Gesellschaft oder des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (§ 43 Nr. 6 Buchstabe d) statt in Spalte 6 in Spalte 4 unter a einzutragen, soweit sie nicht nach Absatz 2 Satz 2 in Spalte 4 unter b zu vermerken sind.

(2) Die in § 43 Nr. 4 und Nr. 6 Buchstabe e, m, n und o genannten Angaben sind bei dem maschinell geführten Handelsregister in Spalte 4 unter b einzutragen. Weicht die konkrete Vertretungsbefugnis der in Spalte 4 unter b einzutragenden

den Personen im Einzelfall von den Angaben in Spalte 4 unter a ab, so ist die abweichende Vertretungsbefugnis bei den jeweiligen Personen zu vermerken.

(3) Die in § 43 Nr. 6 Buchstabe a, b und f genannten Angaben sind in Spalte 6 unter a, die übrigen in § 43 Nr. 6 genannten Angaben sind in Spalte 6 unter b einzutragen, soweit sie nicht nach Absatz 1 und 2 in Spalte 4 einzutragen sind.

(4) Die Verwendung der Spalte 7 richtet sich nach den Vorschriften über die Benutzung der Spalte 6 der Abteilung A.

4. Einsicht in das maschinell geführte Handelsregister

§ 63

Einsicht

(1) Die Einsicht in das maschinell geführte Handelsregister ist über ein Datensichtgerät oder durch Einsicht in einen aktuellen oder chronologischen Ausdruck zu gewähren. Dem Einsichtnehmenden kann gestattet werden, das Registerblatt selbst auf dem Bildschirm des Datensichtgerätes aufzurufen, wenn technisch sichergestellt ist, daß der Abruf von Daten die nach § 9 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs zulässige Einsicht nicht überschreitet und Veränderungen an dem Inhalt des Handelsregisters nicht vorgenommen werden können.

(2) Soweit die Namens- und Firmenverzeichnisse (§ 9 Abs. 1 und 2) in maschineller Form geführt und öffentlich zugänglich gehalten werden, gilt Absatz 1 für die Einsicht in diese Verzeichnisse entsprechend.

(3) Werden die zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke nach § 8 a Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt, gilt Absatz 1 für die Einsicht in diese Schriftstücke entsprechend, soweit die Aufbewahrungsart sich dafür eignet.

§ 64

Ausdrucke

(1) Ausdrucke aus dem maschinell geführten Handelsregister (§ 9 Abs. 2 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs) sind mit der Aufschrift "Ausdruck" oder "Amtlicher Ausdruck", dem Datum der letzten Eintragung und dem Datum des Abrufs der Daten aus dem Handelsregister zu versehen. Sie sind nicht zu unterschreiben.

(2) Der amtliche Ausdruck ist darüber hinaus mit Ort und Tag der Ausstellung, dem Vermerk, daß der Ausdruck den Inhalt des Handelsregisters bezeugt, sowie dem Namen des erstellenden Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und mit einem Dienstsiegel zu versehen. Anstelle der Siegelung kann maschinell ein Abdruck des Dienstsiegels eingedruckt sein oder aufgedruckt werden; in beiden Fällen muß unter der Aufschrift "Amtlicher Ausdruck" der Vermerk "Dieser Ausdruck wird nicht unterschrieben und gilt als beglaubigte Abschrift" aufgedruckt sein oder werden.

(3) Auf Antrag ist anstelle eines Ausdrucks, der ausschließlich den letzten Stand aller noch nicht gegenstandslos gewordenen Eintragungen wiedergibt (aktueller Ausdruck), ein vollständiger Ausdruck zu erteilen, in dem alle Eintragungen enthalten sind (chronologischer Ausdruck). Aktuelle Ausdrucke können statt in spaltenweiser Wiedergabe auch als fortlaufender Text erstellt werden.

(4) Ausdrucke können dem Antragsteller auch elektronisch übermittelt werden. Dies gilt nicht für amtliche Ausdrucke.

5. Automatisierter Abruf von Daten

§ 65

Umfang der Berechtigung zum automatisierten Datenabruf

(1) Die Gewährung des Abrufs von Daten im automatisierten Verfahren nach § 9 a des Handelsgesetzbuchs berechtigt zur Einsichtnahme der Eintragungen in das Handelsregister in dem durch § 9 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs bestimmten Umfang sowie zur Fertigung von Abdrucken des Handelsregisterblattes. Der Abruf von Daten aus den zum Handelsregister eingereichten Schriftstücken oder aus ihren Wiedergaben auf einem Bildträger oder auf einem anderen Datenträger ist im automatisierten Verfahren nicht zulässig. Abdrucke stehen den Ausdrucken (§ 64) nicht gleich.

(2) Die Berechtigung nach Absatz 1 kann nach Maßgabe der Genehmigung oder des Einrichtungsvertrages (§ 66 Abs. 1) auch den Abruf der in den Namens- und Firmenverzeichnissen (§ 9 Abs. 1 und 2) enthaltenen Daten im automatisierten Verfahren umfassen, soweit die Voraussetzungen des § 63 Abs. 2 vorliegen und die Einsicht in diese Verzeichnisse zur Durchführung des automatisierten Abrufs der Handelsregisterdaten, insbesondere zu Hilfs- und Suchzwecken, erforderlich ist.

§ 66

Genehmigungsverfahren, Einrichtungsvertrag

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens bedarf der Genehmigung durch die dazu bestimmte Behörde der Landesjustizverwaltung. Anstelle der Genehmigung kann mit Gerichten und Behörden eine Verwaltungsvereinbarung, im übrigen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen werden.

(2) Eine Genehmigung wird nur auf Antrag erteilt. Für das Verfahren gelten im übrigen das Verwaltungsverfahrensgesetz

und das Verwaltungszustellungsgesetz des jeweiligen Landes entsprechend.

(3) Die Genehmigung kann auf Antrag auch für mehrere oder alle Handelsregister des Landes erteilt werden, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind. In der Genehmigung ist in jedem Fall das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9 a Abs. 2 Satz 2 und Absatz 3 Nr. 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs festzustellen.

(4) Der Widerruf einer Genehmigung erfolgt durch die genehmigende Stelle. Ist in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 eine Störung des Geschäftsbetriebs eines einzelnen Registergerichts oder die Gefährdung eines einzelnen Handelsregisters zu besorgen, kann die Genehmigung für das betroffene Gericht auch durch die für dieses jeweils zuständige Stelle ausgesetzt werden. Der Widerruf und die Aussetzung einer Genehmigung sind unverzüglich den Landesjustizverwaltungen mitzuteilen, in deren Zuständigkeitsbereich automatisierte Abrufverfahren eingerichtet sind.

§ 67

Einrichtung der Verfahren

Wird ein Abrufverfahren eingerichtet, so ist systemtechnisch sicherzustellen, daß die Daten nur unter Verwendung eines der berechtigten Person oder Stelle zugeteilten Codezeichens abgerufen werden können. Der berechtigten Person oder Stelle ist in der Genehmigung zur Auflage zu machen, dafür zu sorgen, daß das Codezeichen nur durch die berechtigte Person oder die Leitung der Stelle oder durch bestimmte, der genehmigenden Stelle vorher zu benennende Mitarbeiter verwendet und mißbrauchssicher verwahrt wird. Der Wechsel der als Verwender des Codezeichens benannten Personen ist der genehmigenden Stelle anzuzeigen. Diese kann ein neues Codezeichen ausgeben, wenn dies zur Abwendung der Gefahr eines unbefugten Zugriffs auf die Handelsregisterdaten erforderlich ist.

§ 68

Überprüfung

(1) Die Zulässigkeit der Abrufe durch einzelne Abrufberechtigte prüft das Gericht nur, wenn es dazu nach den konkreten Umständen Anlaß hat (§ 9 a Abs. 7 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs).

(2) Zur Gewährleistung der Stichprobenkontrolle nach § 9 a Abs. 7 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs hat das Gericht aus dem Kreis der bei ihm zum automatisierten Abrufverfahren zugelassenen Stellen oder Personen stichprobenartig diejenigen zu bestimmen, deren Abrufe für einen Zeitraum von jeweils zwei Wochen aufgezeichnet werden. Die Zahl der so ausgewählten Abrufberechtigten darf jährlich 0,5 v. H. der bei dem Gericht zugelassenen Abrufberechtigten nicht unterschreiten. Die Aufzeichnung über die Abrufe muß jeweils das Gericht, die Nummer des Registerblattes, die abrufende Person oder Stelle, deren Geschäfts- oder Aktenzeichen und den Zeitpunkt des Abrufs ausweisen. Einer Speicherung des Akten- oder Geschäftszeichens bedarf es nicht, wenn die abrufende Person oder Stelle selbst eine Aufzeichnung der Abrufe fertigt und diese Aufzeichnungen gesondert aufbewahrt und zur Einsicht durch die zur Prüfung befugten Stellen bis zum Ende des auf den Abruf folgenden Kalenderjahres bereithält.

(3) Die Aufzeichnungen nach Absatz 2 werden vom Gericht zur Durchführung von Stichprobenkontrollen nach § 9 a Abs. 7 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs bereitgehalten. Sie dürfen nur zur Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe verwendet werden und sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Nutzung und gegen sonstigen Mißbrauch zu schützen. Sie sind nach Ablauf des auf die aufgezeichneten Abrufe folgenden Kalenderjahres zu löschen, es sei denn, die Aufzeichnungen werden noch bis zum Abschluß eines bereits eingeleiteten Kontrollverfahrens benötigt.

6. Datenverarbeitung im Auftrag; Ersatzregister

§ 69

Datenverarbeitung im Auftrag

(1) Die Vorschriften der Unterabschnitte 1 bis 5 gelten für die Verarbeitung von Handelsregisterdaten durch andere staatliche Stellen oder juristische Personen des öffentlichen Rechts im Auftrag des zuständigen Gerichts (§ 125 Abs. 5 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) sinngemäß. Hierbei soll sichergestellt sein, daß Eintragungen in das maschinell geführte Handelsregister und der Abruf von Daten hieraus nur erfolgen, wenn dies von dem zuständigen Gericht verfügt worden oder sonst zulässig ist.

(2) Die Verarbeitung der Registerdaten auf Anlagen, die nicht im Eigentum der anderen staatlichen Stelle oder juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen, ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, daß die Daten dem uneingeschränkten Zugriff des zuständigen Gerichts unterliegen und der Eigentümer der Anlage keinen Zugang zu den Daten hat.

§ 70

Ersatzregister

(1) Ist die Vornahme von Eintragungen in das maschinell geführte Handelsregister vorübergehend nicht möglich, so können auf Anordnung der nach Landesrecht zuständigen Stelle Eintragungen ohne Vergabe einer neuen Nummer in einem Ersatzregister in Papierform vorgenommen werden, sofern hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist. Sie sollen in das maschinell geführte Handelsregister übernommen werden, sobald dies wieder möglich ist. Auf die erneute Übernahme sind die Vorschriften über die Anlegung des maschinell geführten Registerblattes sinngemäß anzuwenden.

(2) Bestimmt die Landesregierung oder die von ihr ermächtigte Landesjustizverwaltung durch Rechtsverordnung auf der Grundlage des § 8 a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs, daß ein maschinell geführtes Handelsregister wieder in Papierform geführt wird, weil die Voraussetzungen nach § 8 a Abs. 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs nicht nur vorübergehend entfallen sind und in absehbarer Zeit nicht wieder hergestellt werden können, so sind die betroffenen maschinell geführten Registerblätter ohne Vergabe einer neuen Nummer auf Registerblätter in Papierform umzuschreiben.

(3) Für die Einrichtung und Führung der Ersatzregister nach Absatz 1 und der wieder in Papierform umgeschriebenen Registerblätter nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen der Abschnitte I bis IV."

15. In Abschnitt V wird vor dem bisherigen § 48 folgender neuer § 71 eingefügt:

"§ 71

Übergangsvorschriften für das
maschinell geführte Handelsregister

(1) Zur Vorbereitung der Anlegung des maschinell geführten Registers durch Umstellung (§ 53) können nach näherer Anordnung der Landesjustizverwaltung Neueintragungen und Berichtigungen auch in dem in Papierform geführten Handelsregister nach Maßgabe der §§ 59, 61 und 62 vorgenommen werden.

(2) Die Eintragungen in das maschinell geführte Handelsregister können während einer von der Landesjustizverwaltung anzuordnenden Übergangszeit, die nicht länger als drei Jahre seit seiner Anlegung betragen darf, abweichend von den §§ 61 und 62 noch nach den für das in Papierform geführte Handelsregister geltenden Vorschriften des § 40 Nr. 3 und 5 sowie des § 43 Nr. 4 und 6 vorgenommen werden."

16. Der bisherige § 48 wird § 72.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über das Genossenschaftsregister

Die Verordnung über das Genossenschaftsregister in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-16, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. November 1986 (BGBl. I S. 2071), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte "und der Liste der Genossen" werden gestrichen.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

"Dies gilt auch, soweit das Genossenschaftsregister auf Grund einer Bestimmung nach § 156 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes in Verbindung mit § 8 a des Handelsgesetzbuchs in maschineller Form als automatisierte Datei geführt wird."

2. § 2 wird aufgehoben.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "oder in die Liste der Genossen" gestrichen.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "sowie die in den Fällen der §§ 15, 15 b, 72, 76, 77, 93 i, 93 s des Gesetzes weiter vorgeschriebenen Benachrichtigungen von Genossen und von Gläubigern oder Erben eines Genossen" gestrichen.

- bb) Satz 2 wird aufgehoben.

4. § 4 Satz 2 wird aufgehoben.

5. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

"7. die Anmeldung der Umwandlung unter Beteiligung einer Genossenschaft (§§ 16, 38, 125, 129, 137, 148, 198, 222, 254, 265, 286 UmwG);".

b) Nummer 8 wird gestrichen.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte "oder zur Liste der Genossen" gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung (2) sowie die Worte "oder zur Liste der Genossen" werden gestrichen.

b) In dem Klammerzusatz werden die Angabe "§ 11 Abs. 2 Nr. 3" durch die Angabe "§ 11 Abs. 2 Nr. 2" ersetzt und die Angabe "§ 69 Abs. 2," gestrichen.

8. Die §§ 9 und 10 werden aufgehoben.

9. In § 12 Abs. 1 wird das Wort "Bundesstaaten" durch das Wort "Ländern" ersetzt.

10. In § 13 Abs. 2 werden die Worte "soweit sie sich nicht auf die Liste der Genossen beziehen (§ 27 Abs. 4)," gestrichen.

11. § 14 wird aufgehoben.

12. In § 16 Abs. 1 wird die Angabe "§ 15 Abs. 2 und 4" durch die Angabe "§ 15 Abs. 3 und 4" ersetzt.

13. In § 20 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten "Auflösung infolge Verschmelzung" die Worte "oder Aufspaltung" eingefügt.
14. Die §§ 21 a und 21 b werden aufgehoben.
15. Der Abschnitt "III. Die Eintragung in die Liste der Genossen" wird aufgehoben.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin der Justiz

Handelsregister des Amtsgerichts			Abteilung A		Nummer der Firma: HR A	
Num- mer der Ein- tra- gung	a) Firma b) Ort der Niederlassung (Sitz der Gesellschaft) c) Gegenstand des Unter- nehmens (bei juristi- schen Personen)	a) Allgemeine Vertretungs- regelung b) Inhaber, Persönlich haften- de Gesellschafter, Vertre- tungsberechtigte und beson- dere Vertretungsbefugnis	Prokura	Rechtsverhältnisse	a) Tag der Ein- tragung und Bestätigung b) Bemerkungen	
1	2	3	4	5	6	

- 23 -

Anmerkung: Die Kopfzeile und die Spaltenüberschriften müssen beim Abruf der Registerdaten auf dem Bildschirm stets sichtbar sein.

Handelsregister des Amtsgerichts				Abteilung B		Nummer der Firma: HR B	
Num- mer der Ein- tra- gung	a) Firma b) Sitz c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stamm- kapital DM	a) Allgemeine Vertretungs- regelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertre- tungsbefugnis	Prokura	a) Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Ein- tragung und bestätigung b) Bemerkungen	
1	2	3	4	5	6	7	

- 24 -

Anmerkung: Die Kopfzeile und die Spaltenüberschriften müssen beim Abruf der Registerdaten auf dem Bildschirm stets sichtbar sein.

Handelsregister des Amtsgerichts

Abteilung A
Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts

Nummer der Firma: HR A

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:

2. a) Firma:

b) Ort der Niederlassung/Sitz der Gesellschaft:

c) Gegenstand des Unternehmens (bei juristischen Personen):

3. a) Allgemeine Vertretungsregelung

b) Inhaber/Persönlich haftende Gesellschafter/Vertretungsberechtigte/besondere Vertretungsbefugnis:

4. Prokura:

5. Rechtsverhältnisse:

6. a) Tag der letzten Eintragung:

b) Bemerkungen:

- 25 -

Anmerkung: Die beiden Kopfzeilen müssen beim Abruf der Registerdaten auf dem Bildschirm stets sichtbar sein.

Drucksache 217/95

Nummer der Firma: HR B

Abteilung B
Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts

Handelsregister des Amtsgerichts

11. Anzahl der bisherigen Eintragungen:

2. a) Firma:

- b) Stz:

- c) Gegenstand des Unternehmens:

3. Grund- oder Stammkapital:

4. a) Allgemeine Vertretungsregelung:

4. a) Allgemeine Vertretungslehre:
Vertretungsbefugnisse und besondere Vertretungsbefugnis:

- 5. Prokura:**

6. a) Gesellschaftsvertrag/satzung:

- b) sonstige Rechtsverhältnisse:

7. a) Tag der letzten Eintragung:

- b) **Bemerkungen:**

Anmerkung: Die beiden Kopfzeilen müssen beim Abruf der Registerdaten auf dem Bildschirm stets sichtbar sein.

Amtsgericht

H a n d e l s r e g i s t e r

Stand:

Auszug aus dem Namens- und Firmenverzeichnis

Registernummer:

Die vollständige Firma lautet:

Geschäftsadresse (ohne Gewähr):

Straße/Hausnummer:

Postfach:

PLZ/Ort:

Begründung

I. Allgemeine Bemerkungen:

Mit der vorliegenden Verordnung werden die Handelsregisterverfügung und die Verordnung über das Genossenschaftsregister an eine in vier Punkten veränderte Gesetzeslage angepaßt:

1. Nach dem durch das Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) neu gefaßten § 8 a des Handelsgesetzbuchs (HGB) können die Landesregistrierungen durch Rechtsverordnung bestimmen, daß das Handelsregister einschließlich der zu seiner Führung erforderlichen Verzeichnisse in maschineller Form als automatisierte Datei geführt wird. Kraft der durch dasselbe Gesetz neu gefaßten Verweisungsbestimmung in § 156 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (GenG) gilt dies entsprechend auch für die maschinelle Führung des Genossenschaftsregisters. In diesem Zusammenhang ermächtigt § 125 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) in der Fassung des RegVBG das Bundesministerium der Justiz u.a., auch nähere Bestimmungen über die maschinelle Führung des Handelsregisters zu treffen; dieselbe Ermächtigung ist in § 161 Satz 2 GenG in bezug auf die maschinelle Führung des Genossenschaftsregisters geschaffen worden.

Von diesen Ermächtigungen wird mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf Gebrauch gemacht, um bundeseinheitliche Ausführungsbestimmungen für die maschinell zu führenden Register zu schaffen. Damit wird zugleich einem Petitum der Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom November 1993 Rechnung getragen, die um alsbaldige Vorlage eines entsprechenden Entwurfs gebeten hatte, um den Landesjustizverwaltungen die gewünschte Planungssicherheit für die Entwicklung und Anschaffung der für die EDV-geführten Register notwendigen Anlagen und Programme zu gewähren.

Dem ausdrücklichen Anliegen der Konferenz der Justizministerinnen und -minister sowie der Bund-Länder-Kommission für Rationalisierung und Datenverarbeitung in der Justiz (BLK) entsprechend beschränkt sich die vorliegende Verordnung nicht nur auf die aus rein registerrechtlicher Sicht notwendigen Anpassungen der Handelsregisterverfügung (HRV) und der Verordnung über das Genossenschaftsregister (GenRV). Sie enthält vielmehr darüber hinaus in gewissem Umfang auch bundeseinheitliche Vorgaben für die technischen Standards (Anforderungen an Sicherheit der Anlagen und Programme) bei der Einrichtung des maschinell geführten Registers, für die Umstellung des "Papier"-Registers auf EDV sowie für den externen on-line-Abruf der Registerdaten im Verfahren nach § 9 a HGB. Insoweit orientiert die Verordnung sich inhaltlich zum Teil an den bereits mit dem RegVVG eingeführten vorläufigen Vorschriften für die maschinelle Führung des Grundbuchs, wie sie in Abschnitt XIII der Grundbuchverordnung enthalten sind. Hinsichtlich der Begründung zu diesen Vorschriften kann deshalb weitgehend auf die Begründung zum Abschnitt XIII der Grundbuchverordnung verwiesen werden, wie sie sich aus dem Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages (BT-Drucksache 12/6228, S. 83 bis 93) ergibt. Allerdings weicht die vorliegende Verordnung von den Parallelregelungen in der Grundbuchverordnung dort ab, wo dies durch unterschiedliche Anforderungen an die Führung von Grundbuch einerseits und Handels- bzw. Genossenschaftsregister andererseits geboten ist oder auf Grund inzwischen gewonnener Erfahrungen mit den vorläufigen Vorschriften der Grundbuchverordnung angezeigt erscheint.

Infolge der in dem inzwischen vorliegenden Entwurf einer Partnerschaftsregisterverordnung (PRV) enthaltenen Generalverweisung auf die HRV sollen die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften über die maschinelle Führung des Handelsregisters auch auf die maschinelle Führung des zum 1. Juli 1995 neu zu schaffenden Partnerschaftsregisters entsprechende Anwendung finden.

2. Ebenfalls durch das RegVBG sind die Vorschriften des GenG über die gerichtliche Führung der Genossenlisten geändert worden (Artikel 7 RegVBG). Die Genossenlisten sind abgeschafft und durch Mitgliederlisten der Genossenschaften ersetzt worden. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Änderungen der GenRV dienen daher auch der Anpassung an diese neue Rechtslage.
3. Durch das Gesetz zur Durchführung der Elften gesellschaftsrechtlichen Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften und über Gebäudeversicherungsverhältnisse vom 22. Juli 1993 (BGBl. I S. 1282) sind die Vorschriften über die Zweigniederlassungen im HGB geändert worden. Diese Änderung macht als Folgeänderung eine redaktionelle Anpassung der HRV erforderlich.
4. Schließlich dient diese Verordnung auch der Anpassung einzelner Bestimmungen von HRV und GenRV an das am 1. Januar 1995 in Kraft getretene Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210).

Die Verordnung enthält die sich aus den erwähnten Gesetzesänderungen ergebenden Änderungen der HRV (Artikel 1) und der GenRV (Artikel 2). Mit Blick auf die Ausführungsbestimmungen für die maschinell geführten Register hat der Verordnungsgeber sich dafür entschieden, diese als eigenen Abschnitt in die geltende HRV einzustellen und in der GenRV, der bisherigen bewährten Systematik entsprechend, auf die HRV zu verweisen. Diesem Regelungsansatz wird der Vorzug gegenüber einer eigenständigen "EDV-Handelsregisterverordnung" gegeben, um dem Rechtsanwender, namentlich der registergerichtlichen Praxis, ähnlich wie bei der Grundbuchverfügung, die für die Registerführung jeweils maßgebenden untergesetzlichen Vorschriften im wesentlichen in einem einzigen Regelungswerk zur Verfügung zu stellen.

Die Haushalte von Bund und Gemeinden werden durch die Verordnung nicht mit Kosten belastet. Bei den Ländern entstehen Investitionskosten für die Umstellung der von den Gerichten geführten Register auf maschinelle Führung. Diese Kosten entstehen

allerdings nicht unmittelbar durch diese Verordnung, sondern nur, soweit die Länder von der gesetzlich bereits eingeräumten Option zur Umstellung Gebrauch machen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1 (Änderung der HRV):

Artikel 1 enthält die Anpassungen und Ergänzungen der HRV, die sich aus Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1993 (BGBl. I S. 1282), aus Artikel 5 und 6 des RegVBG sowie aus dem Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) ergeben.

Zu Nummer 1 (§ 7 HRV):

Mit der Ergänzung des § 7 wird klargestellt, daß die Vorschrift über die Führung des Registers in dauerhaft gebundenen Bänden oder in Karteiform nicht anzuwenden ist, soweit die Register in maschineller Form als automatisierte Datei geführt werden.

Zu Nummer 2 (§ 8 HRV):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, bedingt durch die Änderung des § 8 a HGB durch Artikel 5 Nr. 1 RegVBG.

Zu Nummer 3 (§ 13 HRV):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Aufhebung der §§ 362 ff. des Aktiengesetzes durch Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes zur Bereinigung des Umwandlungsrechts vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210). § 13 Abs. 3 Satz 3 gilt damit künftig grundsätzlich für alle Fälle von Umwandlungen (Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung und Formwechsel) nach dem neuen Umwandlungsgesetz.

Zu Nummer 4 (§ 19 a HRV):

Die Vorschrift tritt mit ihrem Regelungsinhalt an die Stelle des bisherigen § 47, der durch Nummer 13 aufgehoben wird. Dieser hatte allein die Eintragung von Verschmelzungen und Vermögensübertragungen bei den in Abteilung B des Handelsregisters einzutragenden Gesellschaften zum Gegenstand. Die bereits erwähnte Neuregelung des Umwandlungsrechts zum 1. Januar 1995 macht es erforderlich, diese Regelung auf alle Fälle von Umwandlungen nach dem neuen Umwandlungsgesetz zu erstrecken, die in das Handelsregister einzutragen sind. Diese beschränken sich nicht mehr allein auf Verschmelzungen und Vermögensübertragungen und betreffen auch nicht mehr nur solche Gesellschaften, die in Abteilung B einzutragen sind. Sie können vielmehr auch in Abteilung A einzutragende Rechtsträger, insbesondere Personenhandelsgesellschaften erfassen (vgl. z.B. § 3 Abs. 1 und § 124 Abs. 1 UmwG für Verschmelzung und Spaltung; § 191 Abs. 1 und 2 UmwG für Formwechsel). Deshalb ist die Regelung aus dem Abschnitt über besondere Vorschriften für die Abteilung B herausgenommen und in erweiterter Form in den für beide Abteilungen des Handelsregisters geltenden Abschnitt II vorangestellt worden.

Zu Absatz 1:

Wie im Grundsatz bisher schon § 47 Satz 1, bestimmt Absatz 1 Satz 1, daß die Eintragungen, die den Übertragenden (bei Verschmelzung, Spaltung oder Vermögensübertragung) bzw. den formwechselnden (bei Formwechsel) Rechtsträger betreffen, zu röten sind. Dies gilt allerdings selbstverständlich nur, soweit der Übertragende Rechtsträger durch die Umwandlung aufgelöst wird. Bleibt dieser hingegen auch nach der Umwandlung fortbestehend, also regelmäßig in den Fällen der Umwandlung durch Abspaltung (§ 123 Abs. 2 UmwG), durch Ausgliederung (§ 123 Abs. 3 UmwG) oder durch lediglich teilweise Vermögensübertragung (§ 174 Abs. 2 Nr. 2 und 3 UmwG), so sind die ihn betreffenden Eintragungen nicht gegenstandslos geworden und daher von der Rötung ausgenommen. Dies ist im zweiten Halbsatz von Satz 1

klargestellt. Satz 2 stellt klar, daß das gesamte Registerblatt des umgewandelten Rechtsträgers entsprechend § 22 durchkreuzt wird, wenn alle ihn betreffenden Eintragungen gegenstandslos geworden sind.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 ersetzt den bisherigen § 47 Satz 2 und regelt wie bisher die gegenseitige Verweisung auf den Registerblättern von "altem" und "neuem" Rechtsträger. Wegen der grundsätzlichen Regelung zur Darstellung von Verweisungen auf dem Registerblatt wird auf die Begründung zu Nummer 11 Buchstabe b (Ergänzung von § 40 Nr. 6) Bezug genommen.

Zu Nummer 5 (§ 20 HRV):

Mit dem Austausch des Zitats aus dem HGB wird der Änderung der §§ 13 a ff. HGB durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1993 (BGBl. I S. 1282) Rechnung getragen, ohne daß damit eine inhaltliche Änderung verbunden wäre.

Zu Nummer 6 (§ 21 HRV):

Nach den Erfahrungen der registergerichtlichen Praxis kommt es häufig vor, daß die nach einer Rötung verbliebenen Satzteile von Eintragungen sprachlich inkorrekt oder mißverständlich sind. Bei Umschreibungen soll deshalb, entsprechend § 44 Abs. 3 Satz 2 GBO, künftig die Möglichkeit eröffnet sein, bei der Zusammenfassung die notwendigen Korrekturen von Amts wegen vorzunehmen. Dies wird vor allem für die Anlegung des maschinell geführten Registerblattes durch Umschreibung (vgl. § 52) von Bedeutung sein. Nach dem neuen Satz 2 von § 21 soll deshalb bei der Umschreibung von dem ursprünglichen Text der Eintragung abgewichen werden können, soweit der Eintragungsinhalt dadurch nicht verändert wird.

Zu Nummern 7 (§ 29 HRV) und 8 (§ 30 HRV):

Es handelt sich um rein redaktionelle Folgeänderungen, die sich aus der Änderung des § 8 a HGB durch Artikel 5 Nr. 1 RegVBG ergeben.

Zu Nummer 9 (§ 37 HRV):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus dem Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts. § 37 Abs. 1 Nr. 5 erfaßt künftig alle in das Handelsregister einzutragenden Fälle von Umwandlungen nach dem neuen Umwandlungsgesetz und unterwirft sie der Pflicht zur laufenden oder regelmäßigen Mitteilung an die Industrie- und Handelskammer oder die anderen nach § 126 FGG zu beteiligenden berufsständischen Organe.

Zu Nummer 10 (§ 38 a HRV):

Mit dieser Vorschrift sollen die Vorzüge, die sich aus der maschinellen Führung des Handelsregisters ergeben, auch für eine Vereinfachung und Beschleunigung der Kommunikation des Registergerichts nach außen genutzt werden können. Danach können Verfügungen, Benachrichtigungen und sonstige Mitteilungen des Registergerichts automatisiert erstellt und unter bestimmten Voraussetzungen auch automatisiert versandt werden.

Die Vorschrift ist in den allgemeinen Teil der Verfahrensvorschriften (Abschnitt III) der HRV einzustellen, weil sie unabhängig davon, ob das Register selbst bereits maschinell geführt wird, Geltung haben soll; so bietet sich die Erstellung und Versendung von gerichtlichen Schreiben mit Hilfe der EDV schon dort an, wo das Handelsregister selbst zwar noch nicht vollautomatisiert, aber doch bereits automationsunterstützt geführt wird. Soweit bei einzelnen Gerichten die maschinelle Erstellung von gerichtlichen Schreiben ohne Unterschrift und Siegelung bereits gängige Praxis ist, wird sie mit dieser Vorschrift auf eine sichere Rechtsgrundlage gestellt.

Im übrigen hat die Vorschrift ihr Vorbild in § 42 der Grundbuchverordnung i.d.F. von Artikel 3 Abs. 2 Nr. 7 RegVBG, allerdings bei einigen auf die Bedürfnisse des Handelsregisters zugeschnittenen Abweichungen.

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, daß maschinell erstellte gerichtliche Verfügungen und Benachrichtigungen im Registerverfahren auch ohne Unterschrift wirksam sind, wenn sie den hier vorgeschriebenen Vermerk tragen. Nach Absatz 3 gilt dies auch für die Erstellung der Texte für die öffentliche Bekanntmachung der Registereintragungen sowie für die regelmäßigen Mitteilungen des Gerichts an die Industrie- und Handelskammern und die anderen berufsständischen Organe nach § 37 sowie die Anfrage bei anderen Gerichten nach § 38.

Absatz 1 Satz 2 verlangt, daß jedenfalls bei Verfügungen die Funktionsbezeichnung (Richter oder Rechtspfleger) angegeben werden muß, um bei der Klärung, welches Rechtsmittel (ggf. Erinnerung nach § 11 RPflG) statthaft ist, Hilfe zu geben.

Nach Absatz 2 dürfen die genannten gerichtlichen Schreiben dem Empfänger darüber hinaus statt im Postwege auch auf elektronischem Wege, etwa durch Bildschirmmitteilung übermittelt werden. Voraussetzung ist, daß durch entsprechende technische Vorkehrungen die Kenntnisnahme des elektronisch übermittelten Dokuments beim Empfänger allgemein sichergestellt ist. Erfasst werden grundsätzlich alle in Absatz 1 und 3 genannten Schreiben, so insbesondere Benachrichtigungen an Verfahrensbeteiligte, Mitteilungen an die IHK und auch die elektronische Überspielung der Veröffentlichungstexte an den Bundesanzeiger und die Verlage oder Redaktionen sonstiger Bekanntmachungsblätter.

Eine Einschränkung der Zulässigkeit dieser Übermittlungsweise ergibt sich allerdings aus § 16 Abs. 2 FGG, der für die Bekanntmachung bestimmter gerichtlicher Verfügungen im Registerverfahren, namentlich dann, wenn der Lauf einer Frist in Gang gesetzt werden soll, eine Zustellung nach den für die Zustellung von Amts wegen geltenden Vorschriften der ZPO vorschreibt. Hiervon kann in der vorliegenden Rechtsverordnung

schon mangels einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage nicht abgewichen werden. Absatz 2 Satz 2 stellt deshalb klar, daß die förmlichen Zustellungsvorschriften, wie sie sich aus § 16 FGG ergeben, unberührt bleiben.

Zu Nummer 11 (§ 40 HRV):

- a) Die künftig nach dem Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts möglichen Umwandlungen in bezug auf die in Abteilung A eingetragenen Rechtsträger sollen in der Spalte 5 vermerkt werden. Dies wird mit der Neufassung von § 40 Nr. 5 Abs. 5 Buchstabe e angeordnet.
- b) Mit der Ergänzung von § 40 Nr. 6 wird einem Bedürfnis aus der Praxis bei der Darstellung von Verweisungen auf andere Registerblätter Rechnung getragen. Nach der bisherigen Rechtslage sind Verweisungen grundsätzlich in der Spalte "Bemerkungen" vorzunehmen. Dies hat in der Vergangenheit oftmals dazu geführt, daß diese Bezugnahmen auf andere HR-Nummern nicht mehr eindeutig einer bestimmten Eintragung zugeordnet werden können, wenn in einem Registerblatt mehrere solcher Verweisungen vermerkt sind, z.B. bei der Hauptniederlassung der Hinweis auf die Zweigniederlassung und umgekehrt, bei Sitzverlegungen der Verweis auf den früheren Sitz (vgl. § 20 Satz 2), Verweisungen bei Umwandlungen (vgl. § 19 a Abs. 2), Firmenänderungen (§ 41 Abs. 2) und Firmenfortführungen (§ 42 Satz 2, § 46) sowie in den Fällen, in denen ein einzutragender Gesellschafter selbst eine Gesellschaft ist (teilweise in § 40 Nr. 6 geregelt). Die Praxis hat sich in vielen Fällen dadurch beholfen, daß der in der Spalte "Bemerkungen" eingetragenen Verweisung eine Erläuterung beigelegt wird, aus der sich ergibt, auf welche Eintragung im Registerblatt sie sich konkret bezieht, z.B.: "übertragende Gesellschaft bisher AG München HRB 12345". Diese Praxis soll mit der hier getroffenen Ergänzung zur Regel gemacht werden.

Gleichzeitig soll aber auch die Möglichkeit eröffnet werden, die Verweisung nicht nur in der Spalte "Bemerkungen", sondern auch unmittelbar an der Stelle im Register, an der sich die betroffene Eintragung befindet, anzubringen, z.B. bei Sitzänderungen in der Spalte "Rechtsverhältnisse": "Die Gesellschafterversammlung vom ... hat die Änderung des § 2 (Sitz, bisher Bonn, AG Bonn HRB 1234) beschlossen". In diesem Falle bedarf es keiner Erläuterung der entsprechenden Verweisung in der Spalte "Bemerkungen". Von dieser Möglichkeit, die Verweisungen auch unmittelbar bei der betroffenen Eintragung anzubringen, wird insbesondere bei dem maschinell geführten Register Gebrauch zu machen sein, da z.B. in dem aktuellen Ausdruck aus dem EDV-Register in fortlaufendem Text (vgl. § 64 Abs. 3 Satz 2 und Anlagen 6 und 7) oft nur auf diese Weise eine eindeutige Zuordnung der Verweisung erkennbar sein wird.

Die hier in § 40 Nr. 6 getroffene Ergänzung soll grundsätzlich für alle Verweisungen auf andere Eintragungen oder Registerblätter gelten, also auch für die Fälle der §§ 19 a, 20, 41, 42 und die in der HRV nicht ausdrücklich geregelten Fälle; infolge von § 43 Nr. 7 gilt sie auch für die Abteilung B.

Zu Nummer 12. (§ 43 HRV):

- a) Es handelt sich um eine Folgeänderung aus dem Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts. § 43 Nr. 6 Buchstabe k erfaßt damit künftig alle in die Spalte 6 der Abteilung B des Handelsregisters einzutragenden Fälle von Umwandlungen nach dem neuen Umwandlungsgesetz.
- b) Der neue § 43 Nr. 6 Buchstabe o trägt der Neuregelung des Zweigniederlassungsrechts durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1993 (BGBl. I S. 1282) Rechnung. Die Angaben über den ständigen Vertreter der Zweigniederlassung einer Kapitalgesellschaft mit Sitz im Ausland (vgl. § 13 e Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 i.V.m. § 13 f Abs. 3 und § 13 g Abs. 3 HGB) sollen entsprechend der bisherigen Systematik in Spalte 6

eingetragen werden; für das maschinell geführte Register greift auch insofern allerdings die besondere Vorschrift über die Spaltenaufteilung nach § 62 ein (s. dort).

Zu Nummer 13 (§ 47 HRV):

Es handelt sich um eine weitere Folgeänderung aus dem Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts; auf die Begründung zu Nummer 4 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 14 (Abschnitt IV a. Besondere Vorschriften für das maschinell geführte Handelsregister; §§ 47 bis 70 HRV):

Die für die Einrichtung und Führung des maschinellen Handelsregisters notwendigen Bestimmungen werden in einem neuen Abschnitt IV a (§§ 47 bis 70) zusammengefaßt, der sich in Unterabschnitte über die Einrichtung (1.), Anlegung (2.) und Führung des Registers (3.), über die Einsicht in das Register (4.), über den externen Abruf von Daten aus dem Register (5.) sowie über die Datenverarbeitung im Auftrag und das Ersatzregister (6.) gliedert.

Zu Unterabschnitt 1: Einrichtung des maschinell geführten Handelsregisters

Zu § 47 (neu) HRV:

Satz 1 enthält eine generalklauselartige Verweisung auf die vorangehenden Bestimmungen der HRV, die schon für das in "Papierform" geführte konventionelle Register gelten. Diese sollen grundsätzlich auch für das maschinell geführte Register gelten, soweit in dem neuen Abschnitt IV a nichts anderes bestimmt wird.

Satz 2 stellt lediglich klar, daß die Befugnis der Landesjustizverwaltungen, nähere Anordnungen zum EDV-Register durch Verwaltungsvorschrift zu treffen (vgl. § 8 a Abs. 5 HGB), durch die Bestimmungen dieses Abschnitts unberührt bleibt. Die nähe-

ren Anordnungen der Landesjustizverwaltungen haben dabei allerdings die Vorgaben durch die Bestimmungen dieses Abschnittes zu beachten, was sich ebenfalls bereits aus § 8 a Abs. 5 HGB ergibt.

Zu § 48 HRV:

Durch die Vorschrift wird das maschinell geführte Handelsregister rechtlich definiert, um klarzustellen, an welche gespeicherten Daten der (eingeschränkte) öffentliche Glaube des Handelsregisters nach § 15 HGB anknüpft. Die Vorschrift entspricht § 62 der Grundbuchverordnung, weshalb wegen der weiteren Einzelheiten auf die Begründung hierzu verwiesen wird (BT-Drucksache 12/6228, S. 83). Mit der Formulierung: "der auf Dauer unverändert ... wiedergabefähige Inhalt des Registerblattes" in Satz 1 wird lediglich an die gleichlautenden Voraussetzungen des § 8 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HGB angeknüpft; besondere, über diese gesetzliche Vorschrift hinausgehende technische Anforderungen im Sinne einer bestimmten Technologie (etwa sog. "WORM-Datenspeicher") werden damit nicht gestellt.

Zu § 49 HRV:

Zu Absatz 1:

Hinsichtlich der Anforderungen, die an die für das maschinell geführte Register verwendeten Anlagen und Programme, an deren technische Sicherung sowie an die Standards der Datensicherung zu stellen sind, wird auf die entsprechenden Vorschriften der Grundbuchverordnung verwiesen (dort: §§ 64 bis 66 i.d.F. des RegVBG, zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 8 der Verordnung vom 15. Juli 1994, BGBl. I S. 1606). Die hier gewählte Verweisungstechnik folgt dem Vorbild der bereits in § 8 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 HGB enthaltenen Verweisung auf die Grundbuchordnung, um insoweit Wiederholungen zu vermeiden. Wegen der Einzelbegründung wird auf die Ausführungen in der BT-Drucksache 12/6228, S. 83-86, Bezug genommen.

Gegen die Einbeziehung dieser Vorschriften in die HRV ist eingewandt worden, daß die dort enthaltenen Standards eine für eine Rechtsverordnung ungewöhnliche Regelungsdichte in technischer Sicht aufweisen, die nicht für das Handelsregister übernommen werden sollte. Die betroffenen Bestimmungen sollten allenfalls als Verwaltungsvorschrift erlassen werden. Auch sei der Regelungsbedarf für die einzelnen in § 64 der Grundbuchverfügung aufgezählten Anforderungen zweifelhaft, zumal mit Blick auf die Anlage zu § 126 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GBO, die gemäß § 8 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 HGB auch für das Handelsregister gilt. Angesichts dieser detaillierten gesetzlichen Regelungen solle der Inhalt der §§ 64 bis 66 der Grundbuchverfügung vorzugsweise zum Gegenstand technischer "Leitlinien" bzw. der von den Landesjustizverwaltungen nach § 8 a Abs. 5 HGB zu erlassenden näheren Anordnungen gemacht werden.

Bei der Vorbereitung dieser Verordnung hat sich jedoch nicht nur die BLK, sondern schließlich auch die überwiegende Mehrheit der beteiligten Landesjustizverwaltungen dafür ausgesprochen, insoweit keine Abweichung von den Regelungen für das Grundbuch vorzunehmen, schon um keine Zweifel daran aufkommen zu lassen, daß insoweit die gleichen technischen Standards gelten müssen. Nachdem die betreffenden Vorschriften der Grundbuchverfügung inzwischen auch für das maschinell geführte Schiffsregister Anwendung finden (vgl. § 58 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung i.d.F. von Artikel 1 Nr. 1 der Verordnung vom 30. November 1994, BGBl. I S. 3580), erscheint eine Ausnahme für das Handelsregister nicht mehr angemessen. Sie sollen daher im Sinne der notwendigen Bundeseinheitlichkeit trotz ihrer Regelungsdichte und ihrer weitgehend deklaratorischen Natur auch für das Handelsregister gelten.

Zu Absatz 2:

Einem zentralen Anliegen der BLK folgend, wird in Absatz 2 vorgegeben, daß das für das maschinell geführte Handelsregister eingesetzte Datenverarbeitungssystem innerhalb eines jeden Landes einheitlich und im übrigen technisch so beschaffen sein soll, daß es mit den in den anderen Bundesländern eingesetzten

Systemen vernetzt werden kann. Auf diese Weise soll technisch sichergestellt werden, daß die Länder von der in § 125 Abs. 2 Nr. 2 FGG vorgesehenen Registervernetzung zu Einsichtszwecken Gebrauch machen können, und vor allem im Interesse der Benutzerfreundlichkeit eine möglichst einheitliche Gestaltung des Zugriffs externer Abrufberechtigter im automatisierten Abrufverfahren nach § 9 a HGB erreicht werden. Eine Entscheidung für ein bestimmtes Datenverarbeitungssystem oder gar die Verpflichtung, daß das Datenverarbeitungssystem innerhalb eines Landes nur von einem einzigen Hersteller zu beschaffen sein soll, wird damit von dieser Verordnung aber nicht vorgegeben, sondern bleibt den Ländern überlassen; der (Bundes-) Verordnungsgeber beschränkt sich darauf, lediglich die Einheitlichkeit des angesetzten Programms und die Kompatibilität der verschiedenen Systeme durch einheitlich zu definierende, zwischen den Ländern abzustimmende Schnittstellen vorzuschreiben.

Zu § 50 HRV:

Zu Absatz 1:

Wie es für das konventionelle Handelsregister in § 39 geregelt ist, sollen auch für das maschinell geführte Register bundeseinheitliche Muster für die Registerblätter der Abteilungen A und B vorgeschrieben werden. Diese sind in den Anlagen 4 und 5 enthalten. Sie entsprechen in der gewählten spaltenweisen Wiedergabe der Eintragungen grundsätzlich dem "Papier"-Register. Eine solche grundsätzliche Übereinstimmung der herkömmlichen und der im maschinell geführten Register verwendeten Darstellungsformen ist im Beschluß der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und -minister vom November 1992 in Lüneburg vorausgesetzt worden. Maßgeblicher Inhalt der Muster sind daher die zwingende spaltenweise Wiedergabe sowie die Überschriften des Registerblattes und der Spalten; die Spaltenbreiten selbst können dagegen, wie dies beim "Papier"-Register schon immer der Fall war, auch für das maschinell geführte Register von den Landesjustizverwaltungen festgelegt werden.

In technischer Hinsicht stellt die in Satz 1 enthaltene Vorgabe an die eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme die Anforderung, daß der vollständige Registerinhalt, vor allem zu Einsichtszwecken, jederzeit in dieser Form auf dem Bildschirm und in Ausdrucken sichtbar gemacht werden können muß. Es wird dabei davon ausgegangen, daß die Darstellung der Eintragungen auf dem Bildschirm nicht auf eine bestimmte Länge wie bei den Karteikarten des konventionellen Registers beschränkt ist, sondern grundsätzlich "endlos" im Datenspeicher vorgehalten und durch "Abrollen" auf dem Bildschirm angezeigt wird. Lediglich die Kopfzeile und die Spaltenüberschriften müssen dabei stets auf dem Bildschirm sichtbar bleiben, wie in der Anmerkung zu den Mustern in Anlage 4 und 5 (s. dort) klargestellt wird. Soweit sich dabei die gesamte Breite des Registerblattes mit allen Spalten nicht auf dem Bildschirm wiedergeben läßt, wird davon ausgegangen, daß auch eine teilweise Wiedergabe durch "Verschieben" des Bildes in horizontaler Richtung (von links nach rechts) zulässig ist.

In der Praxis soll darüber hinaus, vor allem zur Erstellung des Ausdrucks, aber auch zur Darstellung auf dem Bildschirm, neben der vollständigen spaltenweisen Wiedergabe der Eintragungen eine Wiedergabe in fortlaufendem Text (sog. "Staffeldarstellung") ermöglicht werden. Ein Bedürfnis für diese leichter lesbare und EDV-gerechtere Darstellungsform besteht vor allem für die Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts, also derjenigen Eintragungen, die noch nicht durch spätere Eintragungen gegenstandslos geworden sind. Damit wird zugleich die Voraussetzung für den sog. "aktuellen Ausdruck" (vgl. § 64 Abs. 3) geschaffen, der in fortlaufendem Text statt in Spaltendarstellung erstellt werden können soll. Zur einheitlichen Darstellung des aktuellen Registerinhalts in fortlaufendem Text werden nach Satz 2 die Muster in Anlage 6 und 7 vorgeschrieben.

Zu Absatz 2:

Für die Wiedergabe des Namens- und Firmenverzeichnisses auf dem Bildschirm (s. dazu näher die Ausführungen in der Begründung zu

§ 63 Abs. 2) wird das einheitliche Muster nach Anlage 8 vorgeschrieben.

Zu Unterabschnitt 2: Anlegung des maschinell geführten Handelsregisters

In den §§ 51 bis 54 des 2. Unterabschnitts werden die näheren Bestimmungen für die Anlegung des maschinell geführten Registerblattes, also für den Übergang vom "Papier"-Register auf das automatisierte Register, getroffen. Die Regelung orientiert sich grundsätzlich an den entsprechenden Bestimmungen der Grundbuchverordnung (dort: §§ 67 bis 71), weicht aber insoweit von diesen ab, als für das Handelsregister der Einfachheit halber nur zwei Anlegungsarten unterschieden werden: die "Umschreibung" (§ 52) und die "Umstellung" (§ 53). Für das Grundbuch ist zusätzlich die "Neufassung" (§ 69 GBV) vorgesehen, die sich von der Umschreibung aber im wesentlichen nur dadurch unterscheidet, daß für das neugefaßte Grundbuchblatt keine neue Nummer vergeben wird. Auf die "Neufassung" kann für das Handelsregister verzichtet werden, da bei der Anlegung des maschinell geführten Handelsregisterblattes ausnahmslos keine neue Nummer vergeben werden soll (s. näher dazu die Einzelbegründung zu §§ 52 und 53).

Zu § 51 HRV:

Zu Absatz 1:

Die Auswahl für eines der beiden in den nachfolgenden §§ 52 und 53 geregelten Verfahren zur erstmaligen Anlegung des maschinell geführten Registerblattes bleibt der Entscheidung des jeweiligen Gerichts überlassen. Die Landesjustizverwaltungen können aber durch Verwaltungsvorschrift nach § 8 a Abs. 5 HGB auch eines der beiden Anlegungsverfahren ganz oder teilweise vorschreiben. Auf diese Weise kann den unterschiedlichen technischen Gegebenheiten bei den einzelnen Ländern und Gerichten flexibel Rechnung getragen werden.

Zu Absatz 2:

Nach dem Vorbild des § 93 der Grundbuchverordnung sollen die Landesjustizverwaltungen die Anlegung des maschinell geführten Registerblattes einschließlich seiner Freigabe ganz oder teilweise dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen können.

Zu § 52 HRV:

Die hier geregelte Anlegung des maschinell geführten Registerblattes durch Umschreibung faßt die für das Grundbuch vorgesehenen Möglichkeiten der Umschreibung und Neufassung zusammen. Die Umschreibung kommt beim Handelsregister vor allem dann in Betracht, wenn der Inhalt des bisherigen Registerblattes nicht vollständig übernommen werden soll, sondern auf eine Zusammenfassung der noch gültigen, d.h. nicht durch spätere Eintragungen gegenstandslos gewordenen Eintragungen beschränkt wird. Dadurch unterscheidet sich die Umschreibung grundsätzlich von der Umstellung (§ 53), bei der der gesamte Registerinhalt auf das neue, maschinell geführte Registerblatt übertragen wird. Die Umschreibung bietet sich daher dann an, wenn die bisherigen Registerblätter in kodierter Form gespeichert werden sollen; für eine Scan-Technik, bei der der gesamte Registerinhalt unverändert übernommen wird, ist dieses Verfahren nicht geeignet.

Zu Absatz 1:

Rechtlich und terminologisch knüpft die Umschreibung an die in § 21 geregelte Umschreibung des in Karteiform geführten Registerblattes an. Notwendigerweise ist es aber anders als dort für die Umschreibung nicht erforderlich, daß das bisherige Registerblatt keinen Raum mehr bietet, unübersichtlich geworden oder sonst eine Vereinfachung angezeigt ist (§§ 21 Abs. 1 bis 3). Alleiniger Anlaß für die Umschreibung nach § 52 ist vielmehr der Übergang vom "Papier"-Register zum maschinell geführten Registerblatt. Dies wird in Satz 1 klargestellt.

Ebenfalls abweichend von § 21 wird, wie Satz 2 bestimmt, für das neu angelegte maschinell geführte Registerblatt keine neue Nummer vergeben. Diese Regelung geht auf die Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Handelsrecht und Handelsregister" zurück, die in ihrem Zwischenbericht (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 148 a vom 9. August 1994, S. 38) vorgeschlagen hat, schon im wirtschaftlichen Interesse der betroffenen Unternehmen auf die Vergabe einer neuen Nummer zu verzichten. Diese werden damit z.B. nicht zu den Kosten gezwungen, die eine Änderung der Nummer auf Geschäftsbriefbögen mit sich brächte. Im übrigen ist davon auszugehen, daß bei der Anlegung maschinell geführter Registerblätter, anders als bei der konventionellen Umschreibung von Registerblättern in Bänden oder auf Karteikarten, auch aus verfahrens- oder aktentechnischen Gründen generell kein Bedürfnis für die Vergabe einer neuen Nummer mehr besteht.

Satz 3 sieht schließlich eine Durchbrechung des Prinzips "Alles oder Nichts", wie es sich aus der Gegenüberstellung von Umschreibung und Umstellung ergibt, vor. Auch bei der Umschreibung, die im Gegensatz zur Umstellung grundsätzlich eine Beschränkung auf die noch gültigen Eintragungen vorsieht (Zusammenfassung des Registerinhalts), kann es im Einzelfall zweckmäßig erscheinen, eine an sich gegenstandslos gewordene und damit nicht mehr umzuschreibende Eintragung gleichwohl in das neu angelegte maschinell geführte Registerblatt zu übernehmen. Diese Flexibilität bei der Umschreibung geht auf einen Wunsch aus der Registerpraxis zurück und erscheint vor allem deshalb sachgerecht, damit spätere Eintragungen verständlich gemacht werden können, ohne den Einsichtnehmenden zu zwingen, zur Nachverfolgung der "Historie" auf die archivierten umgeschriebenen Registerblätter zurückzugreifen. Dies kommt namentlich bei Umwandlungen in Betracht; hier kann es sich aus Praktikabilitätsgründen z.B. empfehlen, die Eintragung einer Verschmelzung noch in das neu angelegte Registerblatt zu übernehmen, auch wenn diese inzwischen durch spätere Eintragungen gegenstandslos geworden sein sollte. Bei Zweifeln des Richters oder Rechtspflegers am Umfang der Übertragung sind, wie schon in § 21 Abs. 5 vorgeschrieben, die Beteiligten, d.h. insbesondere das eingetragene Unternehmen, zu hören.

Zu Absatz 2:

Nach Absatz 2 ist der zusammengefaßte Inhalt des bisherigen Blattes durch Übertragung in elektronische Zeichen in den Datenspeicher für das maschinell zu führende Registerblatt zu übernehmen. Da die Umschreibung regelmäßig auf die noch gültigen Eintragungen beschränkt ist, soll zur Information in dem neu angelegten Registerblatt der Tag der ersten Eintragung des Unternehmens in das Handelsregister vermerkt werden.

Zu Absatz 3:

Mit Rücksicht darauf, daß es sich bei der Anlegung der maschinell geführten Registerblätter um Massenverfahren handelt, soll die bei Umschreibungen sonst zwingend erforderliche Bekanntmachung an die Beteiligten nach § 21 Abs. 4 entfallen können, zumal auch eine neue Nummer nicht vergeben wird. Es soll damit in das Ermessen des Registergerichts gestellt sein, ob und inwieweit es den Beteiligten die Umschreibung unter Mitteilung des Inhalts des neuen Registerblatts bekanntgibt. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs erfordert es aber, daß bei Zweifeln über Art und Umfang der Umschreibung die Beteiligten zu hören sind. Satz 2 stellt deshalb klar, daß § 21 Abs. 5 stets anzuwenden ist.

Zu Absatz 4:

Wie bei der konventionellen Umschreibung sind nach der Umschreibung auf das maschinell geführte Registerblatt die umgeschriebenen Registerblätter rot zu durchkreuzen. Sie können, entsprechend den in § 8 a Abs. 3 HGB für eingereichte Schriftstücke vorgesehenen Voraussetzungen, nach näherer Anordnung der Landesjustizverwaltung auch als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt werden. Wird diese Art der Aufbewahrung gewählt, ist ein schriftlicher Nachweis über die inhaltliche Übereinstimmung mit den originalen "Papier"-Registerblättern anzufertigen. Im übrigen bleiben die geltenden

Aufbewahrungsbestimmungen unverändert bzw. müssen außerhalb der HRV angepaßt werden.

Zu § 53 HRV:

Zu Absatz 1:

Alternativ zu der in § 52 geregelten Umschreibung kommt auch eine Umstellung nach § 53 in Betracht, bei der der Inhalt des bisherigen Registerblattes vollständig und ohne Veränderung in das maschinell geführte Registerblatt übernommen wird. Es handelt sich hierbei um eine Anlegungsart "sui generis", bei der nicht auf die Umschreibungsvorschriften des § 21 rekurriert oder von diesen explizit dispensiert zu werden braucht. Für die Umstellung kann entweder der bisherige Inhalt elektronisch in den für das Handelsregister bestimmten Datenspeicher (§ 48) aufgenommen (Satz 2) oder ein bereits vorhandener, mit den vollständigen Registerdaten versehener Datenspeicher zum Datenspeicher im Sinne des § 48 bestimmt werden (Satz 4). In beiden Fällen wird - aus den gleichen Gründen wie bei der Umschreibung nach § 52 - eine neue Nummer nicht vergeben (Satz 3).

Zu Absatz 2:

Wie bei der Umschreibung soll in jedem Fall der Tag der ersten Eintragung des Unternehmens in das Handelsregister in dem neu angelegten Registerblatt vermerkt werden. Auch hinsichtlich der Bekanntmachung der Umstellung an die Beteiligten und deren Anhörung sowie hinsichtlich der Behandlung und Aufbewahrung der umgestellten "Papier"-Registerblätter soll das gleiche wie bei der Umschreibung gelten. Dies wird durch die in Absatz 2 enthaltenen Verweisungen erreicht.

Zu § 54 HRV:

Die Vorschrift regelt die Freigabe des durch Umschreibung nach § 52 oder durch Umstellung nach § 53 angelegten maschinell geführten Registerblattes. Sie entspricht im wesentlichen § 128 Abs. 1 GBO und § 71 Abs. 1 der Grundbuchverfügung. Wesentlich

ist, daß vor der Freigabe eine Prüfung des übertragenen Registerinhalts auf Vollständigkeit und Richtigkeit sowie auf seine Abrufbarkeit aus dem Datenspeicher durchgeführt werden muß. Zur für den Benutzer sichtbaren Dokumentation, zu welchem Zeitpunkt und durch welchen Verantwortlichen ein maschinell geführtes Registerblatt an die Stelle der bisherigen Karteikarte getreten ist, wird in Absatz 2 ein entsprechender Freigabevermerk vorgeschrieben.

Zu Unterabschnitt 3: Maschinelle Führung des Handelsregisters

Zu § 55 HRV:

Die Vorschrift stellt klar, daß sich auch nach Anlegung des maschinell geführten Registers die Aktenführung grundsätzlich nach den §§ 8 bis 9 richtet. In Abweichung von § 9 Abs. 3 kann aber auf die Führung eines Handblattes, das dem Registerinhalt wörtlich entsprechen muß, verzichtet werden, soweit dieses wegen der jederzeitigen Abrufbarkeit der Daten aus dem maschinellen Handelsregister nicht mehr erforderlich erscheint. Es bleibt in der Praxis daher auch freigestellt, gegebenenfalls einen aktuellen oder chronologischen Registerausdruck anstelle des Handblattes weiterzuführen.

Zu § 56 HRV:

Die Vorschrift hat die Regelung der Eintragung in das maschinell geführte Register zum Gegenstand. Sie verdrängt, soweit sie reicht, die entsprechenden Vorschriften der HRV über die Eintragungen in das "Papier"-Register, wohingegen vom Regelungsinhalt der Vorschrift nicht erfaßte Bestimmungen über die Eintragung kraft der Verweisung in § 47 auch auf das EDV-Register Anwendung finden, wie z.B. § 16 Abs. 1 Satz 1.

Zu Absatz 1:

Abweichend von § 25 Abs. 1 Satz 1 und von § 28 soll der Richter oder Rechtspfleger, der für die Führung des Handelsregisters zuständig ist, die Eintragung in das maschinelle Register auch

selbst vornehmen können (Satz 1). Einer Eintragungsverfügung, die vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle auszuführen wäre, bedarf es dann nicht mehr (Satz 2). Hierin kann ein nicht unerheblicher praktischer Nutzen der maschinellen Registerführung liegen. Es ist aber auch möglich, die bisherige Arbeitsteilung zwischen Richter/Rechtspfleger einerseits und Urkundsbeamten/Einträgern andererseits beizubehalten.

Zu Absatz 2:

Nach § 8 a Abs. 2 HGB wird eine Eintragung wirksam, sobald sie in den für das Handelsregister bestimmten Datenspeicher (§ 48) aufgenommen ist und auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden kann. Der Eintritt dieser Voraussetzungen muß durch eine Bestätigungsanzeige oder in anderer geeigneter Weise überprüft werden (vgl. die Parallelregelung in § 129 Abs. 1 Satz 2 GBO und § 74 Abs. 2 der Grundbuchverordnung). Einzelheiten können die Landesjustizverwaltungen im Wege der Anordnung nach § 8 a Abs. 5 HGB bestimmen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 tritt an die Stelle der in § 15 enthaltenen Regelung. Danach sind bei jeder Eintragung in das maschinell geführte Handelsregister der Tag der Eintragung und Bestätigung (vgl. Absatz 2) anzugeben. Wird die Eintragung auf Verfügung des Richters oder Rechtspflegers vorgenommen, ist dieses Datum - wie beim konventionellen Register nach § 15 - bei der gerichtlichen Verfügung zu vermerken.

Zu § 57 HRV:

Abweichend von § 28 werden Eintragungen in das maschinell geführte Handelsregister nicht unterschrieben. Die Funktion der handschriftlichen Unterschrift soll vielmehr die in § 57 vorgesehene elektronische Unterschrift übernehmen. Die Vorschrift folgt dem Vorbild des § 75 Grundbuchverordnung, auf den verwiesen wird. Dabei wird die Neufassung dieser Vorschrift durch

Artikel 2 Nr. 12 der Verordnung vom 30. November 1994 (BGBl. I S. 3580) zugrunde gelegt.

Zu § 58 HRV:

Die Vorschrift regelt die Kenntlichmachung von Eintragungen oder Vermerken in dem maschinell geführten Handelsregister, die beim herkömmlichen "Papier"-Register rot unterstrichen oder rot durchkreuzt werden, und soll für das maschinell geführte Register an die Stelle der in § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie in § 19 a Abs. 1, § 20 Satz 1, § 22 und § 42 Satz 1 vorgesehenen "Rötung" treten.

Nach der hier gewählten Formulierung ("können") soll eine Rötung grundsätzlich zwar auch beim maschinell geführten Register möglich sein; da dies aber den Einsatz kostspieliger Farbtechniken voraussetzt, ist auch die Möglichkeit vorgesehen, anstelle der Rötung auf andere Darstellungsformen auszuweichen. Die Verordnung beschränkt sich allerdings darauf vorzuschreiben, daß bedeutungslos gewordene Eintragungen auf andere eindeutige Weise kenntlich gemacht werden können. Dadurch wird den Landesjustizverwaltungen zunächst Spielraum bei der Auswahl und Gestaltung der zum Einsatz kommenden Programme belassen und vermieden, daß schon im jetzigen Entwicklungsstadium der Technik zwingende rechtliche Vorgaben gesetzt werden, die sich schon bald als technisch überholt erweisen. Aus diesem Grunde wird darauf verzichtet, etwa eine geschwärzte Darstellung (vgl. § 91 der Grundbuchverordnung), schwarze Unterstreichung oder Durchstreichung oder Grau-Unterlegung der jeweiligen Eintragung zwingend vorzuschreiben. Es wird vielmehr erwartet, daß die Landesjustizverwaltungen sich hier auf ein einheitliches Vorgehen, z.B. in den technischen "Leitlinien", einigen werden. In jedem Fall muß bei der Wahl der Darstellungsform darauf geachtet werden, daß Unklarheiten in der Darstellung, insbesondere eine Verwirrung des Einsicht nehmenden Publikums, vermieden wird. Gegebenfalls kann der (Bundes-) Verordnungsgeber zu einem späteren Zeitpunkt ein bestimmtes "Rötungs"-Verfahren verbindlich vorschreiben.

Zu § 59:

Absatz 1 erlaubt es, Schreibversehen und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten bei dem maschinell geführten Register auch unmittelbar an der zu berichtigenden Stelle im Register oder in Form einer neuen (wiederholenden) Eintragung zu berichtigen. Mit dieser Abweichung von § 17 Abs. 2, der herkömmlicherweise eine Berichtigung nur in der Spalte "Bemerkungen" zuläßt, wird dem Benutzer die Zuordnung der jeweiligen Berichtigung zu der betroffenen Eintragung insbesondere in den aktuellen Registerausdrucken (in fortlaufendem Text) erheblich erleichtert.

Nach Absatz 2 sind versehentliche Rötungen oder versehentliche entsprechende Kenntlichmachungen im Sinne von § 58 im Datenspeicher zu löschen oder auf andere eindeutige Weise zu beseitigen; beides ist jeweils im Registerblatt zu vermerken. Die Regelung tritt damit für das maschinell geführte Handelsregister an die Stelle des § 17 Abs. 4, der eine Durchkreuzung der Rötung mit kleinen schwarzen Strichen vorsieht. Die offene Formulierung der Vorschrift ist gewählt worden, um insoweit bestimmte Techniken, deren Einsatz sich aus Sicherheitsgründen anbieten kann, wie z.B., die Verwendung von nur einmal beschreibbaren Speichermedien (WORM-Platten), nicht auszuschließen.

Zu § 60 HRV:

Absatz 1 regelt die Umschreibung maschinell geführter Registerblätter in teilweiser Abweichung von § 21. Danach kann auch das maschinell geführte Registerblatt vor allem dann umgeschrieben werden, wenn es für Neueintragen keinen Raum mehr bietet, also Speicherkapazitäten erschöpft sind, oder es übersichtlicher gestaltet oder wesentlich vereinfacht werden kann. Lediglich eine neue Nummer wird - aus den gleichen Gründen wie bei § 52 und 53 - nicht vergeben.

Absatz 2 hat die näheren Anforderungen an die Aufbewahrung der nach Umschreibung geschlossenen maschinell geführten Registerblätter zum Gegenstand.

Zu §§ 61 und 62 HRV:

Im Interesse der besseren Lesbarkeit des maschinell geführten Registerblattes soll der bisherige Inhalt der Spalten 5 in Abteilung A und 6 in Abteilung B teilweise neu aufgeteilt werden, damit der in der Praxis unübersichtlich gewordene Umfang der Eintragungen in diesen Spalten bildschirmgerecht aufbereitet werden kann. Dazu sollen insbesondere logisch zusammengehörige Eintragungen zusammengeführt werden, namentlich die bislang in den Spalten 5 der Abteilung A bzw. 6 der Abteilung B vermerkte abstrakte Vertretungsbefugnis mit der konkreten Vertretungsbefugnis der in den Spalten 3 (HRA) bzw. 4 (HRB) eingetragenen Personen. Dadurch wird als Konsequenz auch der Ausdruck aus dem Handelsregister in einer EDV-gerechteren, praktikableren und damit vor allem auch benutzerfreundlicheren Form erstellt werden können.

Die dazu notwendigen Abweichungen von den §§ 40 und 43 sind in den §§ 61 und 62 enthalten. Sie gehen auf eine entsprechende Empfehlung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Handelsrecht und Handelsregister" zurück (s. Zwischenbericht, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 148 a vom 9. August 1994, S. 39), die von der 65. Konferenz der Justizministerinnen und -minister im Mai 1994 in Hamburg ausdrücklich als Abweichung von der zunächst vorgegebenen Übereinstimmung von konventionellem und maschinellem Registerblatt gebilligt worden ist.

Für das "Papier"-Register ist eine solche Änderung allerdings nicht vorgesehen. Es wird zwar nicht verkannt, daß auch dieses vor allem mit Blick auf die Spalten 5 (HRA) und 6 (HRB) in Einzelfällen für die Praxis unbefriedigend geführt wird und teilweise schlecht lesbar ist. Die Neuaufteilung der Spalten beim "Papier"-Register erscheint aber zur Beseitigung dieses Mißstandes als zu aufwendig. Eine unterschiedliche Handhabung im "Papier"-Register einerseits und im maschinell geführten Register andererseits dürfte demgegenüber als bloße Übergangserscheinung unschädlich und deshalb hinnehmbar sein.

Um den Landesjustizverwaltungen bei der sukzessiven Übertragung des vorhandenen Datenbestandes aus dem "Papier"-Register in das maschinell geführte Register für eine Übergangsphase ausreichende Flexibilität einzuräumen, ist für die Neuaufteilung der Spalteninhalte allerdings in § 71 eine Übergangsregelung vorgesehen.

Zu § 61 HRV:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält die sich aus der zuvor erwähnten Empfehlung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Handelsrecht und Handelsregister" ergebende Neuaufteilung des Inhalts der Spalte 5 des Handelsregisters Abteilung A. Danach sollen die in § 40 Nr. 5 Abs. 2 Buchstaben d und g genannten gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen über die Vertretungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafter der Personenhandelsgesellschaften, die allgemeine Vertretungsbefugnis der gerichtlich bestellten vertretungsbefugten Personen von Kreditinstituten sowie der Abwickler beim maschinell geführten Registerblatt statt undifferenziert in Spalte 5 in Spalte 3 unter a eingetragen werden (Absatz 1 Nr. 1), soweit sie jeweils für alle Vertretungsberechtigten gleichermaßen gelten. Die Spalte 3 a erhält deshalb die Überschrift "a) Allgemeine Vertretungsregelung" (s. Muster in Anlage 4). Soweit die Angaben sich dagegen nur auf eine von der allgemeinen (gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen) Regelung abweichende Vertretungsbefugnis einzelner konkret benannter Personen beziehen, sollen sie in Spalte 3 unter b unmittelbar bei diesen Personen vermerkt werden (vgl. Absatz 2 Satz 2).

Die gleiche Regelung gilt für die in § 40 Nr. 5 Abs. 3 Buchstabe b genannte Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer und Abwickler der EWIV (Absatz 1 Nr. 2) sowie für die in § 40 Nr. 5 Abs. 4 erwähnte Vertretungsbefugnis des Vorstands und der Abwickler der in Abteilung A einzutragenden juristischen Personen (Absatz 1 Nr. 3).

Dabei ist zu beachten, daß nach der geltenden Gesetzeslage für eine Eintragung der "allgemeinen" Vertretungsregelung für persönlich haftende Gesellschafter der Personenhandelsgesellschaften in Spalte 3 a nur solche gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen in Frage kommen, die von der gesetzlichen Regelung abweichen (§ 125 Abs. 4 i.V.m. § 161 Abs. 2 HGB). Dies gilt auch für die Vertretungsbefugnis der Abwickler (§ 150 Abs. 1 HGB). Insofern ist die materielle Rechtslage hier anders als bei den in Abteilung B einzutragenden Kapitalgesellschaften (vgl. dazu § 62), bei denen die "allgemeine" Vertretungsregelung immer, also auch bei Übereinstimmung mit dem gesetzlichen Regelfall, einzutragen ist. Für die Personenhandelsgesellschaften hat dies praktisch zur Folge, daß die Spalte 3 unter a häufig leer bleiben wird, wie übrigens generell auch bei der Eintragung eines einzelkaufmännischen Unternehmens. Eine (allerdings wohl eher seltene) Ausnahme besteht insoweit lediglich bei dem gerichtlich bestellten Vertreter für ein Kreditinstitut, das in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft betrieben wird (§ 46 a Abs. 2 KWG); in diesem Fall ist die Vertretungsbefugnis immer anzugeben.

Größere Bedeutung kommt der Spalte 3 a allerdings bei den übrigen in Abteilung A einzutragenden Rechtsträgern zu: Bei der Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) ist die (allgemeine) Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer und der Abwickler stets anzugeben und einzutragen (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 und Absatz 3 Nr. 5 des EWIV-Ausführungsgesetzes). Bei den in Abteilung A einzutragenden juristischen Personen (rechtsfähige Vereine oder privatrechtliche Stiftungen, die ein vollkaufmännisches Handelsgewerbe betreiben) dürften eintragungspflichtige Vertretungsregelungen für den Vorstand jedenfalls praktisch die Regel sein.

Aus diesem Grund folgt die Neuaufteilung der Spalte 3 in Abteilung A trotz der besonderen Situation bei den Personenhandelsgesellschaften den gleichen Grundsätzen wie die Neuaufteilung der Spalte 4 in Abteilung B (vgl. dazu § 62).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt als weitere Konsequenz aus der Neuaufteilung zunächst, daß die bislang nach § 40 Nr. 3 in Spalte 3 einzutragenden Angaben über die dort genannten Personen beim maschinell geführten Register in Spalte 3 unter b eingetragen werden. Das gleiche soll auch für die bisher in Spalte 5 einzutragenden Änderungen hinsichtlich der Person der Geschäftsführer und Abwickler der EWIV nach § 40 Nr. 5 Abs. 3 Buchstabe c sowie für die Angaben zur Person der Hauptbevollmächtigten ausländischer Versicherungsunternehmen (§ 40 Nr. 5 Abs. 3 Buchstabe f) und der nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 KWG bestellten Geschäftsleiter von Zweigstellen ausländischer Banken (§ 40 Nr. 5 Abs. 3 Buchstabe g) gelten.

Außerdem bestimmt Absatz 2 Satz 2, daß Bestimmungen über die konkrete Vertretungsbefugnis der einzelnen Personen, die im Einzelfall von der durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung vorgesehenen allgemeinen Vertretungsregelung abweichen, bei den hiervon jeweils betroffenen Personen in Spalte 3 unter b zu vermerken sind.

Wie aus dem Muster in Anlage 4 zu ersehen, soll die Überschrift der Spalte 3 b entsprechend angepaßt werden.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 schließlich legt als Konsequenz aus dem neuen § 56 Abs. 3 fest, daß in Spalte 6 des maschinell geführten Registerblattes statt des Tages der Eintragung und der Unterschrift der Tag der Eintragung und Bestätigung angegeben wird.

Zu § 62 HRV:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält die sich aus der erwähnten Empfehlung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Handelsrecht und Handelsregister" ergebende Neuaufteilung des Inhalts der Spalte 6 des Handelsre-

gisters Abteilung B. Gerade die Unübersichtlichkeit der Eintragungen in Spalte 6 ("Sonstige Rechtsverhältnisse") hat sich als ein Hindernis für eine EDV-gerechte und besser lesbare Darstellung erwiesen. Sie ist der zentrale Grund für die hier vorgenommene Neuauftteilung des Spalteninhalts für das maschinell geführte Register. Nach Absatz 1 soll deshalb, abweichend von § 43 Nr. 6 Buchstabe d, die "allgemeine", d.h. für alle geltende Regelung der Vertretungsbefugnis der vertretungsberechtigten Organe und Abwickler statt in Spalte 6 in Spalte 4 unter a eingetragen werden. Dies gilt bei den in Abteilung B einzutragenden Rechtsträgern in jedem Fall, gleich ob die "allgemeine" Vertretungsregelung auf Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung beruht (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 2 GmbHG, § 39 Abs. 1 Satz 2 AktG, § 282 Satz 2 AktG, § 32 Abs. 1 Satz 2 VAG). Die Spalte 4 a erhält deshalb die Überschrift "a) Allgemeine Vertretungsregelung" (s. Muster in Anlage 5).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt als weitere Konsequenz aus der Neuauftteilung zunächst, daß die bislang nach § 43 Nr. 4 in Spalte 4 einzutragenden Angaben über die dort genannten Personen beim maschinell geführten Register in Spalte 4 unter b eingetragen werden. Das gleiche soll auch für die bisher nach § 43 Nr. 6 Buchstabe e in Spalte 6 einzutragenden Änderungen hinsichtlich dieser Personen gelten. Ebenso sollen die Angaben zur Person der Hauptbevollmächtigten ausländischer Versicherungsunternehmen (§ 43 Nr. 6 Buchstabe m) und der nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 KWG bestellten Geschäftsleiter von Zweigstellen ausländischer Banken (§ 43 Nr. 6 Buchstabe n) sowie die Angaben über die ständigen Vertreter von Zweigstellen ausländischer Kapitalgesellschaften (§ 43 Nr. 6 Buchstabe o) in Spalte 4 unter b eingetragen werden.

Außerdem bestimmt Absatz 2 Satz 2, daß von der allgemeinen (gesetzlichen oder satzungsmäßigen) Vertretungsregelung abweichende Bestimmungen über die konkrete Vertretungsbefugnis bestimmter einzelner Personen unmittelbar bei den jeweils Betroffenen in Spalte 4 unter b zu vermerken sind.

Wie aus dem Muster in Anlage 5 zu ersehen, soll die Überschrift der Spalte 4 b entsprechend angepaßt werden.

Zu Absatz 3:

Einem weiteren Wunsch aus der registergerichtlichen Praxis folgend, soll der nach der Neuauftteilung der Spalten 4 und 6 verbleibende Inhalt der Spalte 6 der Abteilung B für die Zwecke der maschinellen Führung des Registers differenzierter strukturiert werden. Die Spalte 6 wird in die Untergliederungen a und b aufgeteilt, wobei unter a alle sich auf den Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung beziehenden Angaben und unter b alle sonstigen Rechtsverhältnisse einzutragen sind. Dementsprechend bestimmt Absatz 3, daß die in § 43 Nr. 6 Buchstabe a, b und f genannten Angaben über die Art der Gesellschaft, den Tag der Feststellung der Satzung bzw. des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages sowie die Gesellschaftsvertrags- bzw. Satzungsänderungen in Spalte 6 unter a eingetragen werden. Durch diese Zusammenfassung soll der Inhalt der überlasteten Spalte 6 zusätzlich übersichtlicher werden.

Zu Absatz 4:

Die hier eingestellte Verweisung auf die Spalte 6 der Abteilung A hat zur Folge, daß auch in Spalte 7 des maschinell geführten Registerblattes der Abteilung B statt des Tages der Eintragung und der Unterschrift der Tag der Eintragung und Bestätigung angegeben wird (vgl. § 56 Abs. 3).

Zu Unterabschnitt 4: Einsicht in das maschinell geführte
Handelsregister

Zu § 63 HRV:

Zu Absatz 1:

Diese Regelung über die Einsichtnahme tritt für das maschinell geführte Handelsregister an die Stelle der in § 10 enthaltenen Regelung. Sie folgt grundsätzlich dem Vorbild des § 79 Abs. 1

und 2 der Grundbuchverfügung. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift in BT-Drucksache 12/6228, S. 90, wird verwiesen.

Zu Absatz 2:

Um im maschinell geführten Handelsregister eine bestimmte Firma ohne vorherige Kenntnis der HR-Nummer ausfindig machen zu können, kann es sich als erforderlich erweisen, dem Einsichtnehmenden auch das Namens- und Firmenverzeichnis auf dem Bildschirm zur Recherche anzubieten. Dies soll durch Absatz 2 ermöglicht werden. Die Rechtsgrundlage für die Führung dieser Hilfsverzeichnisse in maschineller Form ergibt sich bereits aus § 8 a Abs. 1 Satz 1 HGB. Soweit diese Hilfsverzeichnisse daher maschinell geführt und in der Praxis auch öffentlich zugänglich gehalten werden, soll auch die Einsicht in diese Verzeichnisse über den Bildschirm wie beim Handelsregister selbst möglich sein.

Zu Absatz 3:

Die Einsichtsmöglichkeit am Bildschirm nach Absatz 1 soll auch für die zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke, auf die sich das Einsichtsrecht nach § 9 Abs. 1 HGB ebenfalls erstreckt, bestehen, wenn diese Schriftstücke entsprechend § 8 a Abs. 3 HGB bei dem Registergericht als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern bereitgehalten werden. Diese Möglichkeit kommt selbstverständlich nur insoweit in Betracht, als sich die jeweils gewählten Aufbewahrungsformen für eine derartige Bildschirmwiedergabe eignen.

Zu § 64 HRV:

Nach § 9 Abs. 2 Satz 4 HGB i.d.F. des RegVBG tritt bei dem maschinell geführten Handelsregister an die Stelle der Abschrift aus dem Register der "Ausdruck" und an die Stelle der beglaubigten Abschrift der "amtliche Ausdruck". Für die Ausdrücke sind allerdings im einzelnen eine Reihe von Abweichungen von den in § 30 Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Bestimmungen über die Abschriften erforderlich. Diese sind in § 64 zusammengefaßt.

Zur Terminologie ist im übrigen zu bemerken, daß unter "Ausdruck" im Sinne dieser Verordnung nur die gerichtlich gefertigten Ausdrücke, die an die Stelle der herkömmlichen Abschriften treten, zu verstehen sind. Die von den externen Nutzern im online-Abrufverfahren nach § 9 a HGB selbst gefertigten schriftlichen Wiedergaben des abgerufenen Registerinhalts werden hingegen zur Unterscheidung als "Abdruck" bezeichnet (vgl. § 65 Abs. 1 Satz 3)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 gilt für beide Arten von Ausdrucken aus dem maschinell geführten Handelsregister und legt fest, daß sie mit einer Überschrift (je nachdem "Ausdruck" oder "Amtlicher Ausdruck"), dem Datum der letzten Eintragung in das abgerufene Registerblatt und dem Datum des Abrufs der ausgedruckten Daten zu versehen sind. Außerdem wird in Abweichung von § 30 Abs. 1 und Absatz 2 Satz 2 klargestellt, daß Ausdrücke (auch amtliche) nicht zu unterschreiben sind.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 betrifft allein den amtlichen Ausdruck und bestimmt, wie dieser zu kennzeichnen ist, damit er im Rechtsverkehr als einer beglaubigten Abschrift gleichstehend erkannt wird. Die Vorschrift tritt damit an die Stelle von § 30 Abs. 2. Der amtliche Ausdruck ist über die in Absatz 1 genannten Angaben hinaus mit einem (ggf. vorprogrammierten) Vermerk zu versehen, der Ort und Tag der Ausstellung enthält sowie die Angabe, daß der Ausdruck den Inhalt des Handelsregisters bezeugt. Außerdem muß er den Namen der erstellenden Person enthalten und mit einem Dienstsiegel versehen sein, wobei die Siegelung anstelle durch Stempelung auch dadurch erfolgen kann, daß das Siegel bereits im Formular eingedruckt oder bei der Herstellung des Ausdrucks aufgebracht wird. In jedem Falle muß der amtliche Ausdruck zur Erläuterung seiner Beweiskraft im Rechtsverkehr zusätzlich den Hinweis tragen, daß er auch ohne Unterschrift gültig ist und als beglaubigte Abschrift gilt.

Zu Absatz 3:

Die bereits in § 50 Abs. 1 vorgesehene Möglichkeit der Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts, also allein der noch gültigen (nicht gegenstandslos gewordenen) Eintragungen, hat insbesondere für Ausdruckszwecke die praktisch sinnvolle Konsequenz, daß dem Einsichtnehmenden je nach seinen Bedürfnissen die Wahl eines vollständigen oder eines auf die aktuellen Eintragungen beschränkten Ausdrucks offensteht. Absatz 3 - der gleichermaßen für Ausdrucke und amtliche Ausdrucke gilt - sieht deshalb vor, daß grundsätzlich ein auf die aktuellen Eintragungen beschränkter Ausdruck ("aktueller Ausdruck") zu erteilen ist. Der Einsichtnehmende kann aber auch beantragen, daß ihm ein vollständiger Ausdruck ("chronologischer Ausdruck") erteilt wird. Wie bei der Darstellung des aktuellen Registerblattinhalts auf dem Bildschirm (vgl. § 50 Abs. 1) soll auch für den aktuellen Ausdruck die Möglichkeit bestehen, den Registerinhalt statt in spaltenweiser Wiedergabe als fortlaufenden Text auszudrucken.

Die Form des Ausdrucks soll sich dabei jeweils nach den für die Wiedergabe auf dem Bildschirm festgelegten Mustern in der Anlage richten.

Die durch die maschinelle Führung des Registers ermöglichten Alternativen des "aktuellen" und des "chronologischen Ausdrucks" sollen im übrigen die bei dem "Papier"-Register in § 30 Abs. 3 üblichen auszugsweisen Abschriften ersetzen. Es dürfte davon auszugehen sein, daß für gegenständlich beschränkte Ausdrucke angesichts der Möglichkeit des aktuellen Ausdruck kein praktisches Bedürfnis mehr besteht.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 stellt klar, daß Ausdrucke auch in elektronischer Form an den Antragsteller übermittelt werden können, etwa per Telex oder Telefax unmittelbar aus dem Handelsregistercomputer. Amtliche Ausdrucke sollen aber wegen ihrer rechtlichen Qualität

als Beglaubigungen nicht auf diesem Wege unmittelbar aus dem Computer übermittelt werden können.

Zu Unterabschnitt 5: Automatisierter Abruf von Daten

In diesem Unterabschnitt sind die näheren Bestimmungen über den externen on-line-Abruf der Handelsregisterdaten im automatisierten Abrufverfahren nach § 9 a HGB zusammengefaßt. Auch diese Bestimmungen folgen grundsätzlich den Regelungen der §§ 80 ff. der Grundbuchverordnung, weichen aber vor allem wegen der beim Handelsregister weniger strengen gesetzlichen Kontrollen nicht unerheblich davon ab.

Zu § 65 HRV:

Zu Absatz 1:

Der sog. on-line-Anschluß ermöglicht dem zugelassenen Nutzer, von seinen Geschäftsräumen aus direkt die im maschinell geführten Handelsregister gespeicherten Daten abzurufen, ohne daß dazu jeweils eine Entscheidung des Registergerichts über den einzelnen Abruf erforderlich wäre.

Satz 1 stellt in diesem Zusammenhang zunächst klar, daß die Zulassung zum automatisierten Abrufverfahren zur Einsichtnahme der Eintragungen in das Handelsregister in dem durch § 9 Abs. 1 HGB bestimmten Umfang berechtigt. Dies bedeutet vor allem, daß die Grenzen des Einsichtsrechts i.S.v. § 9 Abs. 1 HGB nicht überschritten werden dürfen. Entsprechend der amtlichen Begründung zu § 9 a Abs. 1 HGB (BT-Drucksache 12/5553, S. 104) wird diese Zugriffsart damit rechtlich schon von ihrem Gegenstand her begrenzt. Insbesondere soll verhindert werden, daß Benutzer eines externen Anschlusses auf Grund der sich bietenden Datenverarbeitungsmöglichkeiten in einer Weise auf die Registerdaten zugreifen können, die vom gesetzlichen Zweck des Handelsregisters nicht mehr gedeckt ist, etwa Suchstrategien entwickeln können, die bei einer Registereinsicht in den Räumen des Registergerichts ausgeschlossen sind. Auch soll dadurch sichergestellt werden, daß die Möglichkeit des unmittelbaren Abrufs

der Registerdaten nicht dazu verwendet wird, etwa den gesamten Bestand an Registereintragungen zum Zweck der Erstellung einer eigenen Datei zu kopieren. Derartige Benutzungsformen stellen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH NJW 1989 S. 2818) keine bestimmungsmäße Benutzung des Handelsregisters mehr dar und werden vom Recht auf Einsicht nach § 9 Abs. 1 nicht gedeckt.

Außerdem stellt Satz 1 klar, daß das Abrufrecht im automatisierten Verfahren es dem Nutzer auch erlaubt, selbst durch einen am Gerät des Empfängers angeschlossenen Drucker Abdrucke der abgerufenen Daten zu fertigen. Davon ist bereits die Begründung zu § 9 a Abs. 1 HGB ausgegangen (vgl. BT-Drucksache 12/5553, S. 103). Nach Satz 3 stehen diese, aber den gerichtlich gefertigten Ausdrucken i.S.v. § 65 nicht gleich.

In Satz 2 wird die sich ebenfalls bereits aus dem Gesetz ergebende Einschränkung klargestellt, daß im automatisierten Verfahren nur die eigentlichen Registereintragungen, nicht hingegen die zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke abgerufen werden dürfen. Das bedeutet, daß alle herkömmlicherweise in den Sonderbänden beim Registergericht geführten Schriftstücke und Unterlagen, also z.B. Gesellschaftsverträge, Gesellschafterlisten und Jahres- und Konzernabschlüsse, nicht über den externen Anschluß abgerufen werden dürfen, auch wenn sie gemäß § 8 a Abs. 3 und 4 vom Registergericht oder der speichernden Stelle als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt werden oder schon in dieser Form zum Handelsregister eingereicht worden sind. Der direkte Abruf der diese Unterlagen betreffenden Daten im on-line-Verfahren birgt wegen der technischen Möglichkeiten moderner Datenverarbeitung, insbesondere der vielfältigen Recherche- und Verknüpfungsmöglichkeiten, erhebliche Mißbrauchsgefahren in sich, und zwar sowohl im Hinblick auf einen nicht mehr vom Zweck des Handelsregisters gedeckten Abrufumfang (systematische Kopie des gesamten Registerinhalts) als auch im Hinblick auf die Erstellung von Informationsprofilen, die möglicherweise das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, etwa den Schutz personenbezogener Daten z.B. von Gesellschaftern, tangieren.

Die Einhaltung dieser Voraussetzungen muß durch geeignete technische Vorkehrungen, z.B. durch entsprechende Ausgestaltung der eingesetzten Anwendungsprogramme, sichergestellt sein.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift stellt klar, daß in der für die Zulassung zum automatisierten Abrufverfahren erforderlichen Genehmigung oder dem entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag bzw. der Verwaltungsvereinbarung (vgl. § 66 Abs. 1) auch die Erlaubnis zum Abruf der in den Hilfsverzeichnissen, d.h. im Namens- und Firmenregister enthaltenen Daten erteilt werden kann. Dies kann sich vor allem dann als erforderlich erweisen, wenn der Nutzer sonst die Eintragungen über eine bestimmte Firma ohne vorherige Kenntnis der HR-Nummer nicht ausfindig machen könnte. Voraussetzung ist aber in jedem Fall, daß die Voraussetzungen des § 63 Abs. 2 gegeben sind, d.h. daß diese Hilfsverzeichnisse maschinell geführt und öffentlich zugänglich gehalten werden.

Zu § 66 HRV:

In dieser Vorschrift sind die näheren Einzelheiten des Genehmigungsverfahrens geregelt. Sie entsprechen grundsätzlich den Bestimmungen in § 81 der Grundbuchverordnung, tragen aber dem Umstand Rechnung, daß - anders als beim Grundbuch - zum Handelsregisterabrufverfahren alle öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen unter den in § 9 a Abs. 2 Satz 2 HGB bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden können.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 greift die schon in § 9 a Abs. 6 HGB vorgesehene Möglichkeit auf, daß anstelle der Genehmigung mit Gerichten und Behörden auch eine Verwaltungsvereinbarung, im übrigen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen werden kann. Es ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, daß z.B. die Industrie- und Handelskammern als im Registerverfahren nach § 126 FGG beteiligte Organe des Handelsstandes als öffentliche Stel-

len im Sinne des § 9 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 HGB und auch als Behörden im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sind, also auch mit diesen der Abschluß von Verwaltungsvereinbarungen in Frage kommt.

Zu Absatz 2:

Satz 1 legt fest, daß die Genehmigung zur Zulassung zum automatisierten Abrufverfahren einen entsprechenden Antrag voraussetzt. Die zuständige Behörde bestimmt sich nach dem jeweiligen Landesrecht. Die in Satz 2 angeordnete Verweisung auf die jeweiligen Landesverwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetze erscheint insoweit sachgerecht, als die Verfahrensregelungen des FGG für das Genehmigungsverfahren nicht geeignet sein dürften.

Zu Absatz 3:

Die Möglichkeit, daß die Genehmigung auch für den Abruf der Handelsregisterdaten bei mehreren oder allen Registergerichten eines Landes erteilt werden kann, ist bereits gesetzlich in § 9 a Abs. 4 HGB vorgesehen. Weil die Genehmigung insoweit Wirkung gegenüber mehreren Registergerichten haben kann, ist in diesem Fall in der Genehmigung stets das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf seiten des zugelassenen Nutzers nach § 9 a Abs. 2 Satz 2 und Absatz 3 Nr. 1 und 2 HGB festzustellen.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift hat den in § 9 a Abs. 5 HGB geregelten Widerruf der Genehmigung zum Gegenstand. Der Widerruf soll grundsätzlich durch die genehmigende Stelle erfolgen (Satz 1); im Falle der für mehrere Gerichte erteilten Genehmigung soll bei Gefahr im Verzug für ein einzelnes Gericht die Genehmigung insoweit auch von der für das betroffene Registergericht zuständigen Stelle ausgesetzt werden können (Satz 2). Satz 3 soll sicherstellen, daß sich die Landesjustizverwaltungen gegenseitig über den Widerruf und die Aussetzung von Genehmigungen unterrichten,

soweit in ihrer Zuständigkeit automatisierte Abrufverfahren eingerichtet sind.

Zu § 67 HRV:

Die Vorschrift entspricht § 82 der Grundbuchverfügung; auf die Begründung zu dieser Vorschrift (BT-Drucksache 12/6228, S. 91) wird Bezug genommen.

Zu § 68 HRV:

Die Vorschrift trifft nähere Bestimmungen über das in § 9 a Abs. 7 HGB vorgeschriebene Kontrollverfahren beim automatisierten Datenabruf. Anders als beim Grundbuch, dessen Einsicht grundsätzlich ein berechtigtes Interesse voraussetzt, steht die Einsicht in das Handelsregister jedermann frei (§ 9 Abs. 1 HGB). Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Abrufe trägt grundsätzlich der Empfänger (§ 9 a Abs. 7 Satz 1 HGB).

Zu Absatz 1:

Die vom Gesetz nach § 9 a Abs. 7 Satz 2 HGB vorgeschriebene Kontrolle beschränkt sich darauf, daß die die Handelsregisterdaten speichernde und zum externen Abruf bereithaltende Stelle nicht zu einer Routine- oder Stichprobenkontrollen der Abrufe verpflichtet ist, sondern eine Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe nur vornehmen muß, wenn sie im Einzelfall dazu konkreten Anlaß hat, insbesondere im Falle des Verdachtes mißbräuchlicher Abrufe. Dies gilt sowohl für die Kontrolle aus handelsregisterrechtlichen Gründen als auch aus Datenschutzgründen und ist in Absatz 1 ausdrücklich klargestellt.

Zu Absatz 2 und 3:

Nach § 9 a Abs. 7 Satz 3 HGB hat die speichernde Stelle über die bloße Anlaßkontrolle hinaus allerdings zu gewährleisten, daß die Übermittlung personenbezogener Daten im automatisierten Abrufverfahren zumindest durch geeignete Stichprobenkontrollen festgestellt und überprüft werden kann. Für diese rein daten-

schutzrechtliche Kontrolle hat das Registergericht daher Stichprobenmaterial zu sammeln und bereitzuhalten, damit die für die Datenschutzkontrolle zuständigen Aufsichtsbehörden auch bei anlaßunabhängigen Kontrollen nach § 38 BDSG (vgl. dazu auch § 9 a Abs. 9 HGB) darauf zurückgreifen können. Dieser Pflicht des Registergerichts soll mit den näheren Bestimmungen der Absätze 2 und 3 Rechnung getragen werden.

Danach hat das Registergericht aus dem Kreis der Abrufberechtigten stichprobenartig diejenigen zu bestimmen, deren Abrufe für jeweils zwei Wochen protokolliert werden. Bei dem für das Handelsregister zu erwartenden Abrufumfang - große Registergerichte verzeichnen bereits heute täglich bis zu mehreren hundert Einsichtnahmen in das "Papier"-Register - sollen dafür jährlich mindestens 0,5 % der Abrufberechtigten ausgewählt werden müssen.

Die Protokollierung der jeweiligen Abrufe muß grundsätzlich das Gericht, die Nummer des Registerblattes, die abrufende Person oder Stelle, deren Geschäfts- oder Aktenzeichen und den Zeitpunkt des Abrufs ausweisen (Ausnahme: Absatz 2 Satz 3).

Die so gefertigten Aufzeichnungen sind zur Durchführung von Stichprobenkontrollen durch die zuständigen Aufsichtsbehörden (d.h. je nach dem die allgemeine Aufsichtsbehörde oder die Datenschutzaufsichtsbehörde nach § 38 BDSG) bereitzuhalten und nach Ablauf des auf die Aufzeichnung folgenden Jahres zu löschen, es sei denn, daß sie noch für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden (Absatz 3).

Im Falle der Datenverarbeitung im Auftrag nach § 125 Abs. 5 FGG trifft diese Aufzeichnungspflicht die speichernde Stelle, s. § 69 Satz 1.

Zu Unterabschnitt 6: Datenverarbeitung im Auftrag;
Ersatzregister

Zu § 69 HRV:

Die Vorschrift hat die Datenverarbeitung im Auftrag nach § 125 Abs. 5 FGG zum Gegenstand. Nach dieser Vorschrift kann die Datenverarbeitung im Auftrag des zuständigen Amtsgerichts auf den Anlagen einer anderen staatlichen Stelle oder auf den Anlagen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts vorgenommen werden, wenn die ordnungsgemäße Erledigung der Registersachen sichergestellt ist. Damit soll insbesondere ermöglicht werden, daß die Länder zur Speicherung der Handelsregisterdaten nicht bei jedem Registergericht eigens eine Rechneranlage installieren müssen, sondern den Rechner auch zentral an einer Stelle für das ganze Land oder für mehrere Registerbezirke einrichten oder Datenverarbeitungszentren dafür nutzen können.

Absatz 1, der grundsätzlich § 90 der Grundbuchverfügung entspricht, bestimmt in diesem Zusammenhang, daß die Vorschriften der HRV über das maschinell geführte Handelsregister auch insoweit sinngemäße Anwendung finden sollen. Außerdem soll sichergestellt sein, daß Veränderungen im Datenbestand des Handelsregisters wie z.B. Eintragungen, aber auch Auskünfte aus dem Handelsregister auch im Falle der Datenverarbeitung im Auftrag grundsätzlich nur auf Veranlassung des verantwortlichen Registergerichts erfolgen können.

Nach Absatz 2 soll die Datenverarbeitung im Auftrag auf Anlagen, die nicht im Eigentum der anderen staatlichen Stelle oder juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen, sondern von dieser z.B. nur auf Grund eines Leasingvertrages benutzt werden, nur zulässig sein, soweit sichergestellt ist, daß die Handelsregisterdaten jederzeit dem uneingeschränkten Zugriff des zuständigen Gerichts unterliegen und der Eigentümer keinen Zugang zu den Registerdaten hat. Damit soll eine Datenverarbeitung im Auftrag insbesondere dann nicht zulässig sein, wenn Dritte, wie z.B. die Gläubiger des Leasinggebers, vertragliche oder gesetzliche Ansprüche auf Herausgabe der geleasteten Anlage

erheben können und dadurch der Zugriff auf die Registerdaten - wenn auch nur zeitweilig - gefährdet wäre. Diese Zulässigkeitsvoraussetzungen wären gegebenenfalls vor Nutzung der Anlage vertraglich abzusichern.

Zu § 70 HRV:

Die Vorschrift trifft in Absatz 1 nähere Bestimmungen über die Anlegung eines Ersatzregisters in Papierform, wenn Eintragungen in das maschinell geführte Register aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich sind. Die Vorschrift ist insoweit § 141 Abs. 2 GBO i.d.F. des RegVBG nachgebildet.

Absatz 2 hat die Situation zum Gegenstand, daß ein automatisiertes Handelsregister nicht mehr maschinell geführt werden kann, weil die technischen Voraussetzungen nach § 8 a Abs. 1 Satz 2 HGB nicht nur vorübergehend entfallen sind und in absehbarer Zeit nicht wiederhergestellt werden können. Es wird davon ausgegangen, daß die Ermächtigung der Landesregierungen bzw. der Landesjustizverwaltungen nach § 8 a Abs. 1 HGB zur Einführung maschinell geführter Handelsregister in einer solchen Situation auch den "actus contrarius", also die Beendigung der maschinellen Führung und insoweit die Wiederanordnung des "Papier"-Registers abdeckt. Absatz 2 bestimmt in diesem Zusammenhang, daß dann die betroffenen maschinell geführten Registerblätter ohne Vergabe einer neuen Nummer auf Registerblätter in Papierform umzuschreiben sind. Unberührt davon bleibt die Wiederanordnung der maschinellen Führung des Registers durch Rechtsverordnung nach § 8 a Abs. 1 HGB, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür wieder vorliegen.

Zu Nummer 15 (§ 71 HRV):

Mit § 71 wird eine Übergangsvorschrift für die in den §§ 61 und 62 vorgesehene Neuauftellung des Spalteninhalts und die abweichende Darstellung von Berichtigungen (§ 59) beim maschinell geführten Handelsregister geschaffen. Damit soll für die Anlegung des maschinell geführten Registerblattes Flexibilität in zweierlei Richtung geschaffen werden:

Zum einen sollen die Landesjustizverwaltungen nach Absatz 1 bestimmen können, daß für eine Übergangszeit vor der Einführung des EDV-Registers Neueintragungen und Berichtigungen in dem noch in Karteiform geführten Register schon nach den für das EDV-Register geltenden Bestimmungen vorgenommen werden können. Voraussetzung dafür ist, daß insoweit eine Anlegung des EDV-Registers durch Umstellung (§ 53) beabsichtigt ist, die ja erst dadurch möglich wird, daß schon das Papierregister den Anforderungen an die Spaltenaufteilung des EDV-Registers entspricht.

Zum anderen sollen die Landesjustizverwaltungen aber zur Erleichterung des Übergangs auch die Alternative wählen können, bei unverändert geführtem Papierregister zunächst auch das EDV-Register noch mit konventioneller Spaltenaufteilung anzulegen und dieses erst nach einem Übergangszeitraum, der aber nicht länger als drei Jahre dauern darf, mit der neuen Spalteneinteilung zu führen (Absatz 2).

Zu Nummer 16 (Änderung der Paragraphenbezeichnung des bisherigen § 48):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, bedingt durch die Einfügung der neuen Paragraphen des Abschnittes IV a. Die im bisherigen § 48 Satz 1 enthaltene erstmalige Inkrafttretensregelung kann nicht aufgehoben werden, weshalb lediglich dessen Paragraphenbezeichnung geändert wird.

Zu Artikel 2 (Änderung der GenRV):

Artikel 2 enthält zunächst die notwendigen Anpassungen der GenRV an die maschinelle Führung des Genossenschaftsregisters, die infolge der durch Artikel 7 Nr. 21 RegVBG neu gefaßten Verweisungsbestimmung in § 156 Abs. 1 Satz 1 GenG ebenfalls auf der Grundlage der §§ 8 a und 9 a HGB eingeführt werden kann. Darüberhinaus werden auch diejenigen Folgeänderungen der GenRV vorgenommen, die sich aus der Abschaffung der gerichtlich geführten Genossenliste durch Artikel 7 RegVBG und aus dem

Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) ergeben.

Zu Nummer 1 (§ 1 GenRV):

Buchstabe a stellt eine redaktionelle Folgeänderung aus der Abschaffung der gerichtlichen geführten Genossenliste durch das RegVBG dar.

Mit Buchstabe b wird die bisher schon in § 1 enthaltene Generalverweisung auf die Vorschriften der HRV ausdrücklich auch auf die Vorschriften über das maschinell geführte Register erstreckt. Damit sollen die Vorschriften des neuen Abschnitts IV a der HRV auch auf das maschinell geführte Genossenschaftsregister Anwendung finden.

Zu Nummer 2 (§ 2 GenRV):

§ 2 wird aufgehoben, weil die Vorschrift zum einen Teil durch die Abschaffung der gerichtlich geführten Genossenliste gegenstandslos geworden ist und ihr Inhalt im übrigen durch die Generalverweisung auf die HRV in § 1 abgedeckt wird.

Zu Nummer 3 (§ 3 GenRV):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Abschaffung der gerichtlichen geführten Genossenliste.

Zu Nummer 4 (§ 4 GenRV):

§ 4 Satz 2 wird aufgehoben, weil die Vorschrift infolge der Aufhebung des § 21 a durch Nummer 14 gegenstandslos wird.

Zu Nummer 5 (§ 6 GenRV):

Es handelt sich um eine Anpassung an das bereits erwähnte Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts. Das in Artikel 1 des genannten Gesetzes enthaltene Umwandlungsgesetz (UmwG) enthält nunmehr alle Arten der Umwandlung von Genossenschaften.

Zu Nummern 6 (§ 7 GenRV) und 7 (§ 8 GenRV):

Es handelt sich um rein redaktionelle Folgeänderungen aus der Abschaffung der gerichtlichen geführten Genossenliste.

Zu Nummer 8 (§§ 9 und 10 GenRV):

§ 9 wird aufgehoben, weil der Inhalt von dessen Absatz 1 durch die Verweisung auf die HRV (dort: § 19 Abs. 1) abgedeckt wird und die in Absatz 2 enthaltene Regelung mit der Abschaffung der gerichtlich geführten Genossenliste gegenstandslos geworden ist.

Das gleiche gilt von § 10, der seine eigenständige Bedeutung gegenüber der Parallelregelung in § 16 Abs. 1 Satz 2 HRV mit der Abschaffung der gerichtlich geführten Genossenliste verloren hat.

Zu Nummer 9 (§ 12 GenRV):

Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung.

Zu Nummer 10 (§ 13 GenRV):

Es handelt sich um eine weitere Folgeänderung aus der Abschaffung der gerichtlichen geführten Genossenliste.

Zu Nummer 11 (§ 14 GenRV):

§ 14 kann aufgehoben werden. Die Vorschrift hätte ohnehin redaktionell an die Streichung des § 2 durch Nummer 2 und an die Erfordernisse der maschinellen Führung des Genossenschaftsregisters (Entfall der Unterschrift des Registerführers unter die Eintragung) angepaßt werden müssen. Der noch verbleibende eigenständige Regelungsgehalt der Vorschrift gegenüber der entsprechenden Regelung für das Handelsregister würde sich dann aber auf die Anordnung beschränken, daß jeder Eintragung eine Verweisung auf die Stelle der Registerakten, wo sich die Eintragungsverfügung befindet, beizufügen ist. Diese Verweisung

dürfte entbehrlich sein. Beim Handelsregister ist sie auch nicht vorgesehen, ohne daß dies dort je zu Unzuträglichkeiten geführt hätte. Es kann deshalb insoweit dabei verbleiben, daß auf die Eintragung in das Genossenschaftsregister die Vorschriften über die Eintragung in das Handelsregister schon kraft der Generalverweisung in § 1 entsprechende Anwendung finden.

Zu Nummer 12 (§ 16 GenRV):

Es handelt sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 13 (§ 20 GenRV):

Die Änderung ist durch das neue Umwandlungsgesetz bedingt, welches auch die Auflösung einer Genossenschaft infolge Aufspaltung vorsieht.

Zu Nummer 14 (§§ 21 a und 21 b GenRV):

Die Vorschriften können aufgehoben werden, da sie infolge der im neuen Umwandlungsgesetz enthaltenen näheren Bestimmungen über die in diesem Zusammenhang zu tätigenden Eintragungen gegenstandslos geworden sind.

Zu Nummer 15 (Abschnitt III der GenRV):

Infolge der Abschaffung der gerichtlich geführten Genossenliste sind sämtliche Vorschriften des Abschnitts III gegenstandslos geworden, weshalb dieser ersatzlos aufgehoben wird.

Zu Artikel 3:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

02.06.95**Beschluß**
des Bundesrates

Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die maschinelle Führung des Handelsregisters und des Genossenschaftsregisters sowie zur Änderung anderer registerrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 685. Sitzung am 2. Juni 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 61 Abs. 2 Satz 1 HRV)

In Artikel 1 Nr. 14 ist in § 61 Abs. 2 Satz 1 die Angabe "Buchstabe c, f und g" durch die Angabe "Buchstabe c sowie Nr. 5 Abs. 5 Buchstabe f und g" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Bei der neuen Spalteneinteilung sollen auch die besonderen Vertretungsberechtigten berücksichtigt werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 70 Abs. 3 HRV)

In Artikel 1 Nr. 14 sind in § 70 Abs. 3 nach den Wörtern "Abschnitte I bis IV" die Wörter "sowie der §§ 59, 61 und 62" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Auch bei dem Ersatzregister sollen die neuen Spaltenaufteilungen nach den §§ 61 und 62 beibehalten und Berichtigungen gemäß § 59 vorgenommen werden.